

The background of the entire page is a photograph of an American flag waving in front of a modern glass skyscraper. The flag is in the foreground, and the building's grid-like facade is visible in the background.

Trumps Zollpolitik – Handlungsempfehlungen  
für die deutsche Wirtschaft

A dark blue silhouette of a city skyline with various building shapes, positioned at the bottom of the page.

novus

April 2025

# Inhalt

## ■ novus | Im Focus

Trumps Zollpolitik – Handlungsempfehlungen für die deutsche Wirtschaft 4

## ■ novus | Im Gespräch

Trumps Steuerpolitik – Auswirkung auf deutsche Investoren 6

## ■ novus | Steuerrecht

### **Unternehmensbesteuerung**

Gewinnmindernde Rücklage bei Übernahme von Pensionsverpflichtungen 9

Pensionsrückstellungen für beitragsorientierte Leistungszusagen ohne garantierte Mindestversorgung 10

Antragsmöglichkeit auf Steuerbefreiung von Sanierungserträgen in Altfällen 10

§ 6b EStG-Rücklage: Auswirkung der Übertragung auf das Kapitalkonto nach § 15a EStG 11

Keine Gewinnhinzurechnung nach § 15a Abs. 3 EStG bei Außenhaftung des Kommanditisten 12

Teilabzugsverbot für innerorganschaftliche Zinsaufwendungen 13

Forderungsverzicht eines GmbH-Gesellschafters gegen Besserungsschein 14

Veräußerung eines mit atypischer Unterbeteiligung belasteten Kommanditanteils 15

Gewerbesteueranrechnung bei Erlass festgesetzter Gewerbesteuer 16

### **Arbeitnehmerbesteuerung**

Berücksichtigung der tatsächlichen Fahrtkosten eines Teilzeitstudierenden 16

### **Umsatzsteuer**

ViDA-Paket passiert Rat der Europäischen Union 17

Unrichtiger Steuerausweis bei übernommenen Verträgen 17

Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage bei strafrechtlicher Einziehung von Bestechungsgeldern 18

E-Rechnungen: Aufbewahrungserleichterungen für Kleinunternehmer 18

### **Internationales Steuerrecht – im Focus**

Good-bye Deutschland: Vorsicht Wegzugsbesteuerung 19

### **Internationales Steuerrecht – News**

Stand der Doppelbesteuerungsabkommen zum 01.01.2025 20

### **Immobilienbesteuerung**

Keine Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau bei Abriss und Neubau 21

Zahlungen in die Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergeinschaft 22

Erweiterte gewerbesteuerliche Grundbesitzkürzung bei unterjährigem Erwerb 22

Grunderwerbsteuer bei nachträglich vereinbarten Sonderwünschen beim Hausbau 23

Anwendung der Grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel 24

### **Erbschaftsteuer**

Ableitung des gemeinen Werts eines Kapitalgesellschaftsanteils aus Verkäufen 25

■ novus   Grüne Seite	
Bürokratieentlastungen durch EU-Maßnahmen in Aussicht	26
■ novus   Wirtschaftsrecht	
<b>Gesellschaftsrecht – Brisant</b>	
Digitalisierungsrichtlinie II im Amtsblatt der EU veröffentlicht	28
<b>Gesellschaftsrecht – News</b>	
Einberufung von GmbH-Gesellschafterversammlungen: Keine entsprechende Anwendung von § 121 AktG	29
Vorlage zum EuGH: Geschäftsführerhaftung für gegen das Unternehmen verhängte Kartellbußgelder	30
<b>Restrukturierung und Sanierung</b>	
Behandlung strittiger Forderungen im Rahmen der Prüfung der Zahlungsunfähigkeit	30
<b>Arbeitsrecht</b>	
BVerfG stärkt Tarifautonomie	31
Gehaltsabrechnungen online?	31
Mutterschutzanpassungsgesetz beschlossen	32
Vorübergehender Mehrbedarf an Arbeitskräften: Befristung eines Arbeitsvertrages	32
Kein böswilliges Unterlassen anderweitigen Verdienstes bei Freistellung während der Kündigungsfrist	33
Verzugszinsen aus gerichtlich angefochtener Sozialplanabfindung	33
■ novus   KI & Technologie	
Mehrwert von Microsoft Copilot für Immobilienunternehmen	34
■ novus   Global	
Niederlande: Änderung der Abgabefrist für die ergänzende Umsatzsteuererklärung	35
Österreich: Änderungen bei der Gruppenbesteuerung	35
■ novus   Intern	
Dr. Sandro Nücken im Arbeitskreis „Umsatzsteuer“ des IDW	36
Steuerkonferenz der Wirtschaft beherrscht von Pillar II (GloBE)	36
WIN 5th Tax Conference: RSM Ebner Stolz mit dabei	37
Termine	38
Publikationen	39
Publikation: Dr. Heiko Jander-McAlister Mitherausgeber des Beck'schen Handbuchs Family Office	39





## Trumps Zollpolitik – Handlungsempfehlungen für die deutsche Wirtschaft

Mit der Wiederwahl Donald Trumps als Präsident der USA wird im Rahmen seiner „America First“-Strategie u. a. der Fokus auf Maßnahmen zur Stärkung der amerikanischen Wirtschaft gelegt. Allen voran steht hierbei die Einführung umfangreicher Zölle für den Import von Waren in die USA. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf Deutschland als Exportnation. Aber es gibt auch Möglichkeiten, die deutsche Unternehmen nutzen können – wir zeigen welche.

### Trump und die Zölle

Zölle werden weltweit genutzt, um die eigene Wirtschaft zu schützen und politische Ziele durchzusetzen.

Die Wiederaufnahme von Trumps Zollpolitik dient in erster Linie als Verhandlungsmittel. Deutschland und die EU können hierauf reagieren und im Gegenzug bestimmte US-Waren mit EU-Strafzöllen belegen.

### Auswirkungen auf die deutsche Exportwirtschaft

Der US-Markt ist sowohl einfuhr- wie auch ausfuhrseitig in den letzten 20 Jahren zunehmend wichtiger für die deutsche Wirtschaft geworden. Es ist davon auszugehen, dass von der Einführung der US-Einfuhrzölle in erster Linie die Automobilindustrie

sowie deren Zulieferer, die Pharma-, Chemie- und Kosmetikindustrie sowie der Maschinenbau betroffen sind.

Am 12.03.2024 wurden die Ausnahmeregelungen für die Einfuhr von Stahl und Aluminium aus bestimmten Ländern (u. a. Deutschland) ausgesetzt, wodurch Zölle i. H. v. 25 % bei der US-Einfuhr fällig werden. Derzeit ist noch unklar, ob weitere Zölle gegen die EU und damit auch Deutschland verhängt werden sollen, weswegen der Großteil der mittelständischen Unternehmen noch abwartet und keine Vorbereitungen trifft. Deutsche Unternehmen, die sich in diesem Zuge auch mit erhöhten Kosten konfrontiert sehen, sollten jedoch aufgrund der aktuellen geopolitischen und wirtschaftlichen Situation schon jetzt Optimierungsmaßnahmen ergreifen.

Neue Chancen könnten sich bspw. dadurch ergeben, dass seitens der deutschen bzw. der EU-Politik, wie bereits am Abkommen mit den MERCOSUR-Staaten (u. a. Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) zu sehen ist, neue Allianzen geschlossen werden, um neue Märkte zu erschließen. Auch die wirtschaftlichen Beziehungen zu Indien sollen ausgebaut werden. Für deutsche Unternehmen ist es in jedem Fall wichtig, alle potenziellen Produktions- und Absatzländer in Erwägung zu ziehen.

Es ist generell ratsam, nicht von einem bestimmten Markt abhängig zu sein, und deutsche Unternehmen könnten von einer Anpassung ihrer Beschaffungsstrategie auf neue Produktionsländer profitieren.

## Zoll-Strategien für deutsche Unternehmen

Deutschen Unternehmen stehen einige Möglichkeiten zur Verfügung, um auf die protektionistischen Maßnahmen der USA zu reagieren. Zoll fällt nur bei Waren an, die in einem Land verbleiben und in dessen Wirtschaftskreislauf eingehen. Durch einen geschickten Umgang mit Zöllen kann die Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens erhöht werden. Dabei kommen u. a. folgende Zollmaßnahmen in Frage:

### Korrekte Tarifierung

Jede Ware besitzt eine bestimmte Codenummer und einen zugehörigen Zollsatz. Auch die USA regeln ihre neuen Zölle über diese Nummer. Kupferdraht mit Isolierung wird etwa anders behandelt als blanker Kupferdraht. Ist eine Ware falsch tarifiert, führt dies häufig zu einer Überzahlung oder zu Nacherhebung von Einfuhrabgaben. Bei manchen Gütern, wie bspw. Ersatzteilen oder Warenzusammenstellungen, kann die Tarifierung komplexer sein. Unternehmen, die unsicher sind, können bei den Behörden eine verbindliche Zolltarifauskunft anfordern. Dabei sollten sich Unternehmer allerdings vorab beraten lassen, um nicht zum Schluss anders als beabsichtigt eingruppiert zu werden.

### Veredelung

Für Waren, die in Deutschland nur verarbeitet werden, um anschließend wieder exportiert zu werden, entfallen die Zollabgaben. Ein Unternehmen, das bspw. pharmazeutische Wirkstoffe aus den USA vorübergehend in Deutschland einführt, um dort eine Anreicherung mit Trägermaterial sowie anschließender Verpackung in unterschiedlichen Einheiten (Kapseln, Ampullen etc.) vorzunehmen und diese anschließend wieder ins Ursprungsland oder andere Märkte schickt, kann eine Zollbefreiung für die „Aktive Veredelung“

beantragen. Umgekehrt lassen deutsche Unternehmen einzelne Produktionsschritte an Waren vielfach in Drittländern vornehmen, weil dort die Lohnkosten geringer sind oder spezielles Wissen besteht. So werden bspw. Karosserieteile wie Autotüren vorübergehend in Drittländer ausgeführt und dort lackiert oder anderweitig verarbeitet. Bei der Wiedereinfuhr können diese Teile von den Zollabgaben befreit bzw. muss nur der Mehrwert verzollt werden.

### Optimierung der Lieferketten unter Nutzung von Präferenzabkommen

Unternehmen sollten sich mit ihrer Lieferkette auseinandersetzen, um mögliche Zollabgaben in bestimmten Ländern vermeiden zu können. Im Rahmen der Beschaffung kann sich frühzeitig die Überlegung lohnen, aus welchen Ländern die Waren, Rohstoffe und weitere Materialien bezogen werden sollten. Viele Länder und Ländergruppen haben miteinander sog. Präferenzabkommen geschlossen, welche unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen, die die Waren erfüllen müssen, gegenseitige Zollfreiheiten ermöglichen. Eines der jüngsten Beispiele ist das bereits eingangs erwähnte Abkommen mit den MERCOSUR-Staaten.

### Zolllager

Mit der Einrichtung eines Zolllagers können Waren unverzollt, un versteuert und zeitlich unbegrenzt gelagert werden. Die Verzollung und Versteuerung fällt erst ab dem Zeitpunkt der Entnahme aus dem Lager an und bietet damit einen deutlichen Liquiditätsvorteil. Wird bspw. ein Produkt aus Indien importiert, gelagert und weiter in die USA geschickt, muss es zu keinem Zeitpunkt in der EU verzollt werden. Das ist interessant für Handelsunternehmen oder auch Unternehmen mit weltweiten Lieferketten. Für mittelständische Unternehmen sind u. a. aus

Platzgründen und aufgrund eines erhöhten Verwaltungsaufwands oftmals Lager von Vorteil, die von einer Spedition unterhalten werden.

### Fazit

Deutschen Unternehmen ist zu empfehlen, sich rechtzeitig mit den Themen Zoll und Außenwirtschaft auseinanderzusetzen und unternehmensinterne Ressourcen für diese Bereiche zur Verfügung zu stellen. Häufig können entsprechende Maßnahmen bereits nach zwei bis sechs Monaten umgesetzt sein.

Es ist davon auszugehen, dass die USA weitere Zölle gegenüber Ursprungswaren der EU verhängen. Zölle können jedoch unter Nutzung bestimmter Zollverfahren oder optimal genutzter Lieferketten reduziert oder ausgesetzt werden. Eine dahingehende Prüfung der Lieferketten und Zollprozesse durch entsprechende Experten ist gerade jetzt und überdies regelmäßig zu empfehlen.



**Eva Rehberg,**  
Diplom-Finanzwirtin und Partnerin  
bei RSM Ebner Stolz in Hamburg

## Trumps Steuerpolitik – Auswirkung auf deutsche Investoren

Zwar ist US-Präsident Donald Trump noch keine 100 Tage im Amt, das Tempo, in dem er seine Wahlkampfversprechen für die zweite Amtszeit umsetzt, ist jedoch hoch. Unter den Ankündigungen und Entscheidungen sind auch steuerliche Dekrete, die bereits eine erste Einschätzung zulassen, wie die Steuerpolitik der USA in den nächsten Jahren aussehen wird.

Welche steuerlichen Auswirkungen die „America-First“-Strategie der US-Regierung unter Trump für deutsche Unternehmen in den USA haben und ob sie diese vielleicht sogar für sich nutzen können, besprechen wir mit Chris Knipp, einem der Leiter der German Practice bei RSM US.

**Chris, bevor wir uns den deutschen Investoren zuwenden, eine allgemeine Frage. Wie ist die derzeitige Stimmung im Land? Wie reagiert die amerikanische Wirtschaft auf die von Trump erlassenen wirtschaftspolitischen Dekrete? Erntet er nur Zustimmung oder bestehen auch Bedenken?**

Die Stimmung in den USA ist erwartungsgemäß weiterhin gespalten. Während einige Unternehmen die wirtschaftspolitischen Maßnahmen von Trump begrüßen – insb. die steuerlichen Entlastungen und Deregulierungen –, gibt es auch erhebliche Bedenken.

Besonders stark diskutiert werden die neuen Zölle und deren Auswirkungen auf globale Lieferketten, Inflation und die wirtschaftliche Entwicklung. Viele Unternehmen sind abwartend, da die politische Dynamik sich schnell verändern kann und noch unklar ist, wie weitreichend die Maßnahmen sein werden.

Gleichzeitig konzentrieren sich viele Unternehmen auf die nationalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die angekündigten Steuererleichterungen könnten Investitionen fördern, aber Unsicherheit über die langfristige Handelspolitik und mögliche Vergeltungsmaßnahmen anderer Länder beeinflusst die strategische Planung vieler Firmen.

**Nun zu den deutschen Investoren. Wir haben mit Dir bereits kurz nach der US-Präsidentschaftswahl im November 2024 über die Reaktion deutscher Investoren auf die Wahl von Donald Trump zum neuen US-Präsidenten gesprochen. Wie ist die Stimmung unter Deinen deutschen Mandanten aktuell – haben sich die wirtschaftlichen Erwartungen gegenüber November 2024 verändert?**

Wenig überraschend sind Unternehmen an Planungssicherheit interessiert und daher teils „genervt“ von den politischen Schwankungen und dem Hin und Her bei Trumps Zöllen. Die anfängliche Unsicherheit nach der Wahl hat sich mittlerweile jedoch in eine Mischung aus Vorsicht und Pragmatismus gewandelt. Während einige Unternehmen bereits strategische Anpassungen vorgenommen haben, beobachten andere die Entwicklungen weiterhin genau.

Die allgemeine Erwartung ist, dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unter Trump zwar unternehmerfreundlich, aber auch unvorhersehbar gestalten könnten. Dennoch bleibt die Stimmung insgesamt positiv. Dies steht im Einklang mit den Ergebnissen des 2025 German American Business Outlook, der kürzlich von den Deutsch-Amerikanischen Handelskammern veröffentlicht wurde. Demnach planen 84 % der deutschen Tochtergesellschaften in den USA, ihre Investitionen in den nächsten drei Jahren zu steigern, und 95 % der befragten Unternehmen erwarten ein Wirtschaftswachstum in den USA, wobei 37 % ein starkes oder sehr starkes Wachstum prognostizieren. Dieser Optimismus unterstreicht das anhaltende Vertrauen deutscher Unternehmen in den US-Markt.

**Nun hat Donald Trump seine Ankündigungen wahrgemacht und unmittelbar nach seiner Amtseinführung neue (Straf-)Zölle eingeführt. Für viele mittelständische Unternehmen in Deutschland ist das gerade das zentrale Thema, wenn es um den Handel mit den USA geht. Wie reagieren Deine Mandanten auf die Maßnahmen?**

Auch in unserer Beratungspraxis ist dies derzeit das Thema Nummer 1. Insb. mittelständische Firmen, die stark vom transatlantischen Handel abhängen, sorgen sich über die neuen Handelsbarrieren. Vielfach bestehen auch Lieferbeziehungen zu Mexiko, was die Komplexität weiter erhöht.

Leider macht es uns die derzeitige Administration nicht leicht, konkrete Empfehlungen abzugeben. In dieser Situation versuchen wir aber unsere Mandanten bei ihren „Hausaufgaben“ zu unterstützen, indem wir ihnen helfen, ihre bestehenden Daten und Lieferketten zu analysieren, betroffene Produkte zu identifizieren und zu simulieren, wie sich mögliche Anpassungen der Zölle konkret auswirken könnten. Zudem beraten wir, welche Gegenmaßnahmen je nach Ausgestaltung ergriffen werden können.

Viele Unternehmen mit Produktionsstätten in den USA prüfen auch, wie sie von den aktuellen Rahmenbedingungen profitieren können – bspw. durch die Erschließung neuer Kunden, die bislang von Mitbewerbern bedient wurden oder durch weitere Investitionen in US-Standorte. Getreu dem Motto: In jeder Krise liegt auch eine Chance.



Einige Unternehmen, die bereits auf solche Szenarien vorbereitet sind, haben sich entsprechend ihrer Vorbereitungen schneller angepasst, während andere weiterhin die Entwicklung genau beobachten und ihre nächsten Schritte abwägen.

**Neben der Verhängung von Zöllen hat Donald Trump auch erste Dekrete zur neuen Steuerpolitik der USA erlassen und u. a. den Ausstieg aus der Globalen Mindeststeuer angekündigt. Kannst Du uns dazu eine erste Einschätzung geben?**

Der angekündigte Ausstieg aus der Globalen Mindeststeuer ist ein deutliches Signal, dass die USA eine eigenständigere Steuerpolitik verfolgen wollen. Dies als Ausstieg zu formulieren, ist allerdings nicht ganz korrekt, da die USA bereits unter der Biden-Regierung zwar an der Gestaltung der globalen Mindeststeuer mitgewirkt haben, jedoch entsprechende Gesetzesvorhaben nie durch den US-Kongress verabschiedet wurden. Für die Trump-Regierung ist es ein Dorn im Auge, Ländern extraterritoriale Hoheitsrechte über US-Unternehmen zu gewähren – bspw. durch die sog. Top-up-Steuer. Zudem wird befürchtet, dass das Abkommen die Steuerpolitik der USA einschränken könnte. Ein Beispiel hierfür sind Steuervergünstigungen, wie Gutschriften für Forschungs- und Entwicklungsausgaben, die es US-Unternehmen ermöglichen, effektive Steuersätze von unter 15 % zu erzielen. Diese könnten im Widerspruch zur globalen Mindeststeuer stehen. Es ist derzeit noch unklar, ob und wie die Trump-Regierung sich dazu endgültig positionieren wird. Im Zusammenhang mit den US-eigenen internationalen Steuergesetzen ist die Materie jedoch höchst komplex. Ich empfehle Unternehmen daher dringend, sich frühzeitig mit der Planung und den möglichen steuerlichen Auswirkungen

auseinanderzusetzen, insb. wenn sie grenzüberschreitend tätig sind. Es könnte sinnvoll sein, bestehende Steuerstrukturen und -strategien zu überprüfen und ggf. anzupassen, um auf potenzielle Änderungen in der US-Steuerpolitik flexibel reagieren zu können.

**Welche steuerlichen Herausforderungen siehst Du vor diesem Hintergrund für deutsche Unternehmen, die in den USA tätig sind, in den nächsten Monaten?**

Die steuerliche Landschaft in den USA wird sich weiter verändern. Die republikanischen Gesetzgeber haben in der letzten Februarwoche wichtige verfahrenstechnische Schritte auf dem Weg zu einer Anpassung der Steuergesetze unternommen, die voraussichtlich noch in diesem Jahr verabschiedet werden. Der Senat und das Repräsentantenhaus haben jeweils einen Haushaltsbeschluss gefasst, auch wenn es hierbei noch erhebliche Unterschiede gibt. Diese müssen nun ausgeglichen werden, um die Gesetzgebung mit einer einfachen Mehrheit im Senat voranzutreiben.

Obwohl die verabschiedeten Haushaltsbeschlüsse keine spezifischen steuerpolitischen Maßnahmen enthalten, verdeutlichen sie die Dringlichkeit für Unternehmen, sich auf eine Steuergesetzgebung vorzubereiten, die die auslaufenden Bestimmungen des Tax Cuts and Jobs Act (TCJA) und andere Steuerfragen behandeln wird. Der Fokus wird dabei voraussichtlich auf Themen wie Unternehmensfinanzierung, Steueranreize und Anpassungen im Bereich der internationalen Besteuerung liegen.

Für deutsche Unternehmen, die in den USA tätig sind, bedeutet dies, dass sie sich verstärkt mit möglichen Veränderungen in der Steuerpolitik auseinandersetzen müssen. Es könnten neue Regelungen zu Steuervergünstigungen, wie etwa den genannten



Chris Knipp, einer der Leiter der German Practice bei RSM US

Forschungs- und Entwicklungsförderungen oder auch zu den internationalen Steuerabkommen, auf den Tisch kommen. Unternehmen sollten daher ihre Steuerstruktur regelmäßig überprüfen und sich auf Anpassungen vorbereiten, um von potenziellen Steuererleichterungen zu profitieren oder Risiken zu minimieren.

**Eine Möglichkeit, um sich strategisch anzupassen und wettbewerbsfähig zu bleiben, könnte darin bestehen, Produktionskapazitäten in die USA zu verlagern bzw. auszubauen. Nimmst Du hierzu bei Deinen Mandanten aktuell verstärkten Beratungsbedarf wahr?**

Definitiv. Viele deutsche Unternehmen, insb. in der Automobil-, Maschinenbau- und Chemiebranche, beschäftigen sich intensiv mit der Frage, ob eine Produktionsverlagerung in die USA wirtschaftlich sinnvoll ist. Dies ist nicht nur aufgrund der Zölle ein Thema, sondern auch wegen der steuerlichen Anreize und der strategischen Vorteile, die eine stärkere US-Präsenz bieten kann.

Der Markt in den USA bleibt trotz geänderter Rahmenbedingungen riesig und Unternehmen erkennen zunehmend, dass die Nähe zum Kunden und die Fähigkeit, schnell zu liefern, wichtige Wettbewerbsvorteile darstellen. Dies betrifft nicht nur die großen Unternehmen, wie z. B. Porsche und Audi, die laut Berichten der Finanzpresse möglicherweise erstmalig Produktionskapazitäten in die USA verlegen wollen, sondern eben auch mittelständische Unternehmen.

In unseren Gesprächen stellen wir fest, dass viele unserer Mandanten, zunehmend nach Standortanalysen und steuerlichen Optimierungsmöglichkeiten suchen, um ihre US-Aktivitäten wirtschaftlich und strategisch bestmöglich aufzustellen. Dabei spielen nicht nur die steuerlichen Anreize, sondern auch die Logistik- und Marktbedingungen eine zentrale Rolle. Unternehmen prüfen, wie eine verstärkte Präsenz in den USA, nicht zuletzt aufgrund der zunehmenden Zölle auf Importe, ihnen helfen kann, schneller auf die Bedürfnisse des Marktes zu reagieren und langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben.

**Nun gibt es immer zwei Seiten einer Medaille: Bietet die protektionistische Steuerpolitik Trumps möglicherweise auch Chancen, für deutsche Unternehmen und wenn ja, welche Branchen sollten sich den US-amerikanischen Markt nun genauer anschauen?**

Ja, insb. für Unternehmen, die in den USA investieren oder dort bereits tätig sind. Branchen, wie erneuerbare Energien, Technologie und Pharma, könnten von steuerlichen Anreizen und reduzierten regulatorischen Hürden profitieren.

Auch Unternehmen, die Teil der lokalen US-Wertschöpfungskette sind, könnten sich Wettbewerbsvorteile sichern. Trump setzt stark auf „Made in USA“, was bedeutet, dass Unternehmen mit Produktion oder wesentlicher Wertschöpfung in den USA bessere Chancen auf staatliche Aufträge oder Förderungen haben könnten.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die steuerlichen Rahmenbedingungen weiterentwickeln, aber Unternehmen mit einer langfristigen US-Strategie könnten durchaus profitieren. Besonders der Maschinenbau- und Automobilsektor könnte durch steuerliche Anreize für inländische Produktion profitieren, während technologieorientierte Unternehmen von einer erleichterten Kapitalverfügbarkeit in den USA profitieren könnten.

**Lieber Chris, vielen Dank für die spannenden Einblicke!**

**Hinweis:** Mehr Insights über die aktuelle Steuer- und Zollpolitik der US-Regierung unter Donald Trump und deren Auswirkungen für deutsche Unternehmen erhalten Sie in unserem Webinar am 29.04.2025, um 14 Uhr, mit Eva Rehberg, Partnerin bei RSM Ebner Stolz, und Chris Knipp, Partner bei RSM US. Melden Sie sich gerne zu diesem kostenfreien, einstündigen Webinar über nachfolgenden QR-Code an.





## ■ Unternehmensbesteuerung

## Gewinnmindernde Rücklage bei Übernahme von Pensionsverpflichtungen

Laut BFH kann für den Gewinn aus der Übernahme einer Pensionsverpflichtung eine gewinnmindernde Rücklage nach § 5 Abs. 7 Satz 5 EStG gebildet werden.

Gemäß § 5 Abs. 7 Satz 1 EStG gelten Passivierungsbeschränkungen, die beim ursprünglichen Schuldner Anwendung gefunden haben, beim Übernehmer der Schuld grundsätzlich fort. Dies gilt nach Satz 2 bzw. Satz 3 des § 5 Abs. 7 EStG auch für Fälle des Schuldbeitritts und der Erfüllungsübernahme mit interner Schuldfreistellungsabrede sowie für den Erwerb eines Mitunternehmeranteils. Für einen Gewinn, der sich aus der Anwendung der Sätze 1 bis 3 ergibt, besteht grundsätzlich die Möglichkeit i. H. v. 14/15 eine gewinnmindernde Rücklage zu bilden, sodass die Gewinnauswirkung im Ergebnis auf bis zu 15 Wirtschaftsjahre verteilt werden kann (§ 5 Abs. 7 Satz 5 EStG).

Mit Urteil vom 23.10.2024 (Az. XI R 24/21, DStR 2025, S. 381) hatte der BFH nun zu entscheiden, ob eine solche Rücklage auch für den Gewinn aus der Übernahme einer Pensionsverpflichtung, die nach den besonderen Ermittlungsvorgaben des § 5 Abs. 7 Satz 4 EStG zu bewerten ist, nach § 5 Abs. 7 Satz 5 EStG

gebildet werden kann. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass eine Rücklagenbildung bei Pensionsübernahme nicht zulässig sei. Nach Ansicht des dem Verfahren beigetretenen BMF ergebe sich dies ausdrücklich aus dem Wortlaut, der nur auf die Fälle der Sätze 1 bis 3 verweist. Die Übertragung einer Pensionsverpflichtung werde hingegen abschließend spezialgesetzlich in § 5 Abs. 7 Satz 4 EStG geregelt und sei daher nicht von der Möglichkeit der Rücklagenbildung erfasst.

Dieser Argumentation folgte der BFH nicht. Nach Auffassung des erkennenden Senats spreche der Wortlaut des Gesetzes nicht gegen, sondern gerade für die Rücklagenbildung. § 5 Abs. 7 Satz 4 EStG regle keinen eigenen von § 5 Abs. 7 Satz 1 EStG abweichenden Tatbestand, sondern sei lediglich im Hinblick auf die Bewertung der übernommenen Verpflichtung i. S. v. § 5 Abs. 7 Satz 1 EStG lex specialis. Der Gewinn aus einer Übernahme einer Pensionsverpflichtung sei somit von

der Bezugnahme des § 5 Abs. 7 Satz 5 EStG erfasst. Auch der Zweck der Vorschrift rechtfertige keine andere Auslegung. Vielmehr soll die Vorschrift u. a. die Portabilität von Versorgungszusagen begünstigen, sodass es demnach zweckwidrig wäre, übernommene Pensionsverpflichtungen teilweise schlechter zu stellen als übernommene andere Verpflichtungen.

**Hinweis:** Mit dem BFH-Urteil ist die in der Literatur bislang sehr umstrittene Rechtsfrage nunmehr höchststrichterlich geklärt. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung dem aus Sicht des Steuerpflichtigen vorteilhaften BFH-Urteil folgen wird.

## Pensionsrückstellungen für beitragsorientierte Leistungszusagen ohne garantierte Mindestversorgung

Pensionsrückstellungen sind auch für rechtsverbindlich zugesagte, künftig zu erbringende Versorgungsleistungen zu bilden, deren zugesagte Höhe sich danach richtet, welchen Wert eine Rückdeckungslebensversicherung, die in Fondsanteile investiert, im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls hat.

Mit Beschluss vom 04.09.2024 (Az. XI R 25/21, DStR 2025, S. 327) widersprach der BFH der Auffassung der Finanzverwaltung, die die Rückstellungsbildung mit dem Argument versagte, es fehle hierfür, insb. mangels einer garantierten Mindestzusage, an einem Rechtsanspruch der Höhe nach.

Vielmehr sind laut BFH Pensionsrückstellungen grundsätzlich auch für Versorgungszusagen zu bilden, wenn der Anspruch der Versorgungsleistung unter der aufschiebenden Bedingung eingeräumt wird, dass sich die Höhe der zugesagten Leistung an dem Wert einer in Fondsanteile investierenden Rückdeckungslebensversicherung orientiert. Denn auch Zusagen, die sich ihrer Höhe

nach an der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Wertpapiere orientieren, haben einen Versorgungszweck und dienen nicht der bloßen Vermögensbildung.

**Hinweis:** Zur Höhe der Pensionsrückstellungen entschied der BFH, dass auch eine beitragsorientierte Leistungszusage ohne garantierte Mindestleistung grundsätzlich mit dem Teilwert (§ 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG) zu bewerten sei.

## Antragsmöglichkeit auf Steuerbefreiung von Sanierungserträgen in Altfällen

Der BFH hat entschieden, dass der Antrag auf Anwendung der Regelungen zur Steuerbefreiung von Sanierungserträgen für Altfälle (Schuldenerlass vor dem 09.02.2017) ein rückwirkendes Ereignis darstellt und somit auch noch nach Bestandskraft gestellt werden kann.

Nachdem der BFH in 2017 entschieden hat, dass der Sanierungserlass des BMF aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht mehr anzuwenden ist, wurden die Regelungen zur Steuerfreiheit von unternehmensbezogenen Sanierungserträgen in § 3a EStG, § 7b GewStG gesetzlich normiert. Die Neuregelungen gelten grundsätzlich nur für nach dem 08.02.2017 ausgesprochene Schuldenerlasse. Für davor erfolgte Schuldenerlasse kann jedoch auf Antrag des Steuerpflichtigen ebenso von den Steuerbefreiungsvorschriften Gebrauch gemacht werden (§ 52 Abs. 4a Satz 3 EStG, § 36 Abs. 2c Satz 3 GewStG).

Mit Urteil vom 10.10.2024 (Az. IV R 1/22, DStR 2025, S. 337) hat der BFH nunmehr entschieden, dass dieser Antrag ein rückwirkendes Ereignis i. S. v. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO darstellt, sodass bei Altfällen die Steuerbefreiungsvorschriften des § 3a EStG, § 7b GewStG trotz bereits eingetretener Bestandskraft der Steuerfestsetzung des Sanierungsjahres zu berücksichtigen sind. Der BFH begründet seine Entscheidung damit, dass der Antrag keine rein formelle Voraussetzung darstellt, sondern selbst Tatbestandsmerkmal für die Steuerfreiheit ist. Darüber hinaus liefe die Vorschriften zur Steuerbefreiung von Sanierungserträgen für Altfälle ansonsten weitestgehend ins Leere.

**Hinweis:** Zum gleichen Ergebnis kommt auch das FG Münster mit Urteil vom 04.09.2023 (Az. 9 K 3511/20 F). In dem hierzu anhängigen Revisionsverfahren (Az. IV R 23/23) wird der BFH darüber zu entscheiden haben, ob eine Antragstellung auf Steuerbefreiung von Sanierungserträgen in Altfällen nur bis zum Ablauf der Festsetzungs- bzw. Feststellungsfrist der Bescheide möglich ist, in denen eine solche Steuerbefreiung noch nicht berücksichtigt worden ist.

## § 6b EStG–Rücklage: Auswirkung der Übertragung auf das Kapitalkonto nach § 15a EStG

Die gesellschafterbezogene und rechtsträgerübergreifende Übertragung von stillen Reserven nach § 6b EStG führt durch die erfolgsneutrale Minderung der Anschaffungskosten des Reinvestitionswirtschaftsguts zu einer Minderung des Kapitalkontos des Kommanditisten bei der übernehmenden Personengesellschaft und beeinflusst damit die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 15a EStG.

Soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht, darf der ihm zuzurechnende Verlustanteil nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden (§ 15a Abs.1 Satz 1 EStG). Für die Verlustverrechnung ist das Kapitalkonto, bestehend aus dem Anteil an der Gesamthands- und der Ergänzungsbilanz des Kommanditisten, zu ermitteln.

Mit Urteil vom 12.12.2024 (Az. IV R 24/22, DStR 2025, S. 251) kommt der BFH zu dem Ergebnis, dass bei der Ermittlung des Kapitalkontos des Kommanditisten im Streitfall die Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG (sog. § 6b EStG–Rücklage) bei der reinvestierenden Gesellschaft mindernd zu berücksichtigen ist.

Die Übertragung der stillen Reserven nach § 6b EStG könne gesellschafterbezogen und rechtsträgerübergreifend erfolgen. Dabei werde der Übergang der stillen Reserven von einem Rechtsträger zum anderen Rechtsträger dadurch sichergestellt, dass sich das Kapitalkonto des Veräußerers erhöht und das des Reinvestierenden entsprechend vermindert. Gehen stille Reserven auf das Reinvestitionswirtschaftsgut bei der übernehmenden Personengesellschaft über, führe dies somit neben der Minderung der Anschaffungskosten des Reinvestitionswirtschaftsguts zu einer entsprechenden Minderung des Kapitalkontos des Kommanditisten, gegen das die Minderanschaffungskosten gebucht werden. Folglich bewirken die übertragenen stillen Reserven eine Minderung des steuerlichen Kapitalkontos des Kommanditisten.

Im Streitfall hatte dies zur Folge, dass die vom Kommanditisten begehrte Verrechnung des ihm zugewiesenen Anteils am Verlust der KG mit seinen anderen Einkünften nicht möglich war.

**Hinweis:** Mit Verweis auf das BFH–Urteil vom 09.05.1996 (Az. IV R 75/93) stellte der BFH zudem klar, dass seine Wertung, wonach das Vorhandensein stiller Reserven nicht das Kapitalkonto des Kommanditisten erhöhen, weil dieses nur an die in der Buchführung der Gesellschaft verzeichneten Werte knüpfe, auch für noch nicht auf ein Reinvestitionswirtschaftsgut übertragene stillen Reserven nach § 6b EStG gelte.

## Keine Gewinnhinzurechnung nach § 15a Abs. 3 EStG bei Außenhaftung des Kommanditisten

Eine Gewinnhinzurechnung gemäß § 15a Abs. 3 EStG scheidet laut BFH nicht nur aus, soweit auf Grund einer Entnahme eine Außenhaftung des Kommanditisten entsteht, sondern auch, soweit auf Grund der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme eine Außenhaftung des Kommanditisten besteht.

Soweit bei einem Kommanditisten durch dessen Entnahmen aus der Kommanditgesellschaft ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht (Einlageminderung) und auf Grund der Entnahmen eine Außenhaftung des Kommanditisten gegenüber Gläubigern der Gesellschaft nach § 15a Abs. 1 Satz 2 EStG nicht begründet wird, ist die Einlageminderung dem Kommanditisten als Gewinn zuzurechnen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 EStG).

Im Streitfall tätigte die Kommanditistin einerseits eine solche Einlageminderung. Dies führte teilweise zu einem Wiederaufleben der Haftung gemäß § 15a Abs. 1 Satz 2 EStG. Andererseits bestand für die Kommanditistin eine hiervon unabhängige Außenhaftung, da das in das Handelsregister eingetragene Haftkapital noch nicht vollständig eingezahlt worden war (§ 15a Abs. 1 Satz 2 EStG i. V. m. § 171 Abs. 1 HGB). Letztere berücksichtigte das Finanzamt im Rahmen des § 15a Abs. 3 Satz 1 EStG nicht und nahm lediglich in Höhe des Wiederauflebens der Haftung keine Gewinnhinzurechnung vor.

Mit Urteil vom 16.01.2025 (Az. IV R 11/22, DStR 2025, S. 393) widersprach dem der BFH und stellte klar, dass eine Gewinnhinzurechnung auch ausgeschlossen ist, wenn – unabhängig von einer Entnahme – eine Außenhaftung des Kommanditisten besteht. Dies ergebe sich aus dem Zweck der Vorschrift: § 15a Abs. 3 EStG soll eine Umgehung des Verlustausgleichsverbots für Kommanditisten des § 15a Abs. 1 EStG verhindern. Demnach können auf den Kommanditisten entfallende Verluste nur bis zur Höhe seiner Haftung steuerlich berücksichtigt werden. Die Verlustverrechnungsmöglichkeit soll nicht durch etwaig nur kurzfristig getätigte Einlagen erhöht werden können. Die Regelungen für die Gewinnhinzurechnung nach § 15a Abs. 3 EStG stünden damit in einem unmittelbaren Bezug zu den Regeln des Verlustausgleichs nach § 15a Abs. 1 EStG. Gemäß § 15a Abs. 1 Satz 2 EStG führt explizit eine überschießende Außenhaftung gemäß § 171 Abs. 1 HGB zur Ausgleichsfähigkeit von Verlusten, da der Kommanditist durch diesen Verlust wirt-

schaftlich belastet ist. Diese Wertung sei auf § 15a Abs. 3 EStG zu übertragen, und zwar auch dann, wenn die Außenhaftung nicht durch Entnahmen begründet wurde, sondern eine Einlage nie erbracht wurde und die Haftung damit (durchgehend) gemäß § 171 Abs. 1 HGB bestanden hat.

**Hinweis:** Laut BFH kann somit grundsätzlich auch durch eine Erhöhung der Haftsumme erst im Jahr der Einlageminderung eine Gewinnhinzurechnung nach § 15a Abs. 3 EStG vermieden werden.



## Teilabzugsverbot für innerorganschaftliche Zinsaufwendungen

Laut FG Münster gilt das Teilabzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG für Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Beteiligungserwerb auch dann, wenn es sich um Zinszahlungen von der Organgesellschaft an den Organträger handelt, sodass diese im Ergebnis nur zu 60 % steuermindernd berücksichtigt werden können.

Im Urteilsfall bestand zwischen einer GmbH als Organgesellschaft und einer gewerblich tätigen KG als Organträgerin eine ertragsteuerliche Organschaft. Die Organträgerin gewährte der Organgesellschaft ein verzinsliches Darlehen zum Erwerb von Anteilen an einer ausländischen Kapitalgesellschaft. Die Darlehenszinsen wurden bei der Organträgerin als Einnahmen erfasst. Strittig war, ob die Zinsaufwendungen der Organgesellschaft, die der Organträgerin zugerechnet wurden, dem Teilabzugsverbot des § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG i. V. m. § 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG unterliegen.

Eine Organschaft führt grundsätzlich zur Zuweisung des auf Ebene der Organgesellschaft ermittelten Einkommens zum Organträger. Allerdings gilt bei der Ermittlung des Einkommens der Organgesellschaft eine Besonderheit: Die Steuerbefreiung von Erträgen aus Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften nach § 8b KStG ist auf Ebene der Organgesellschaft selbst nicht anzuwenden (§ 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG). Die Beteiligungserträge werden daher zunächst voll im abzuführenden Einkommen der Organgesell-

schaft erfasst und erst auf Ebene des Organträgers entsprechend der Rechtsform des Organträgers besteuert (§ 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG). Ist der Organträger wie hier eine Personengesellschaft, deren Gesellschafter natürliche Personen sind, sind die Beteiligungserträge nach dem sog. Teileinkünfteverfahren zu 40 % steuerfrei.

Mit Urteil vom 20.11.2024 (Az. 9 K 1908/21F, DStR 2025, S. 444) hat das FG Münster entschieden, dass korrespondierend 40 % der Zinsaufwendungen steuerlich nicht abzugsfähig sind (Teilabzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG). Denn die Zinsaufwendungen stünden im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den teilweise steuerbefreiten Beteiligungserträgen, da das Darlehen von der Organgesellschaft zum Erwerb der ausländischen Kapitalgesellschaft verwendet wurde. Der Auffassung der Organgesellschaft, dass ihre Zinsaufwendungen und der Zinsertrag der Organträgerin vor einer Anwendung des § 15 S. 1 Nr. 2 Satz 2 KStG wegen der eintretenden Konfusion zu saldieren seien und damit kein Zinsaufwand verbleiben würde, auf den das Teilabzugsverbot des § 3c Abs. 2

EStG angewendet werden könne, folgte der Senat nicht. Weder § 14 KStG noch § 15 KStG sei eine solche Konsolidierung zu entnehmen. Laut dem FG Münster werden Transaktionen zwischen Organträger und Organgesellschaft nicht ausgeglichen oder auf andere Weise für steuerliche Zwecke eliminiert.

Gegen das Urteil ist die Revision beim BFH unter dem Az. IR 27/24 anhängig.

**Hinweis:** Wäre die Organträgerin im Streitfall eine Kapitalgesellschaft, würden die Beteiligungserträge dem Regime des § 8b KStG unterliegen. Das Abzugsverbot des § 3c EStG ist in diesem Fall nicht anzuwenden, d. h. der tatsächliche Betriebsausgabenabzug wird durch die Steuerfreistellung von 95 % der Beteiligungserträge bei einer Kapitalgesellschaft als Organträger nicht beschränkt.

## Forderungsverzicht eines GmbH-Gesellschafters gegen Besserungsschein

**Der BFH bestätigt seine Rechtsprechung, wonach der Verlust aus einem auflösend bedingten Forderungsverzicht eines GmbH-Gesellschafters bereits im Zeitpunkt des Verzichts zu berücksichtigen ist. Daraus ergeben sich in Höhe des nicht mehr werthaltigen Teils der Forderung negative Einkünfte aus Kapitalvermögen.**

Im Streitfall hielt ein Gesellschafter eine Minderheitsbeteiligung (zuletzt 11,16 %) an einer GmbH, der er ein nachrangiges Darlehen gewährte. Zudem war der Gesellschafter als Geschäftsführer der GmbH tätig, woraus er Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit bezog. Im Streitjahr verzichtete er gegenüber der GmbH auf alle Ansprüche aus dem Darlehensvertrag, wobei der Verzicht unter der auflösenden Bedingung erklärt wurde, dass die GmbH wirtschaftlich und finanziell zur Rückzahlung des Darlehens in der Lage wäre (sog. Besserungsschein). Der Gesellschafter machte den Verlust aus dem Darlehensverzicht in voller Höhe als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt vertrat hingegen die Auffassung, dass insgesamt eine verdeckte Einlage gegeben sei.

Laut Urteil des BFH vom 19.11.2024 (Az. VIII R 8/22, DStR 2025, S. 256) ist der Forderungsverzicht den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen

und im Streitjahr zu berücksichtigen. In Höhe des werthaltigen Teils der Forderung liegt eine verdeckte Einlage vor, die nach den einschlägigen Regelungen zur Bewertung dieser Einlage (§ 20 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 EStG) zu einem Einlagegewinn von 0 Euro führt. Der nicht werthaltige Teil ist als Abtretungsverlust bei den Einkünften des Gesellschafters aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 EStG).

Wie der BFH bereits für die Ebene der Gesellschaft entschieden hat (BFH-Urteil vom 24.10.2017, Az. VIII R 19/16, BStBl. II 2019, S. 34, Rz. 29), ist dieser Verlust bereits im Zeitpunkt des Verzichts zu berücksichtigen und nicht erst dann, wenn feststeht, dass die Bedingung nicht mehr eintreten wird.

Weiter weist der BFH darauf hin, dass der verzichtende Gläubiger beim Verzicht unter Besserungsvorbehalt zivilrechtlich zwar eine Besserungsanwartschaft erwirbt. Laut BFH kommt

jedoch eine Aufspaltung der auf den nicht werthaltigen Teil der Forderung entfallenden Anschaffungskosten auf diese Besserungsanwartschaft mit einer entsprechenden Kürzung des Verlusts nicht in Betracht. Die Anwartschaft ist vielmehr eigenständig zu bewerten, wobei der Wert mit 0 Euro anzusetzen ist.

Schließlich werden die negativen Einkünfte im Streitfall auch nicht durch § 17 EStG in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert, da die Regelung zu nachträglichen Anschaffungskosten nach § 17 Abs. 2a EStG noch nicht anwendbar war. Auch sind nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH keine nachträglichen Anschaffungskosten wegen eines in der Krise der Gesellschaft gewährten Darlehens gegeben, weil im Streitjahr die GmbH-Beteiligung weder veräußert noch die GmbH aufgelöst wurde.

## Veräußerung eines mit atypischer Unterbeteiligung belasteten Kommanditanteils

Der Gewinn aus der Veräußerung eines Kommanditanteils, der teilweise mit einer atypischen Unterbeteiligung belastet ist, unterliegt der Gewerbesteuer. Dies gilt nicht nur für den Veräußerungsgewinn, der auf den „belasteten“, sondern auch für den Veräußerungsgewinn, der auf den „unbelasteten“ Kommanditanteil entfällt, so der BFH.

Nach § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG gehört zum Gewerbeertrag (auch) der Gewinn aus der Veräußerung des Anteils eines Mitunternehmers an einer Mitunternehmerschaft, soweit der Gewinn nicht auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligtem Mitunternehmer entfällt. Für lediglich mittelbar beteiligte natürliche Personen ist hingegen keine Gewerbesteuerfreiheit vorgesehen.

Im Streitfall hat eine natürliche Person („W“) den Kommanditanteil an einer gewerblich tätigen GmbH & Co. KG („Hauptgesellschaft“) veräußert. Der veräußerte Kommanditanteil war zum Veräußerungszeitpunkt (teilweise) mit einer atypischen Unterbeteiligung belastet. Bei den Unterbeteiligten handelte es sich ebenso um natürliche Personen.

Der BFH folgerte aus diesen Beteiligungsverhältnissen mit Urteil vom 21.11.2024 (Az. IV R 26/22), dass eine doppelstöckige Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) vorlag.

Zwar handele es sich bei W und den Unterbeteiligten um natürliche Personen, allerdings fehle es an einer nach § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG erforderlichen unmittelbaren Beteiligung an der Hauptgesellschaft. Vielmehr seien sowohl der Hauptbeteiligte als auch die Unterbeteiligten mittelbar über die Unterbeteiligungsgesellschaft an der Hauptgesellschaft beteiligt gewesen. Der Kommanditanteil sei als zivilrechtlich unteilbarer Anteil an der Hauptgesellschaft in Gänze, d. h. entgegen der Auffassung der Vorinstanz, auch der „unbelastete“ Teil des Kommanditanteils, der Unterbeteiligungsgesellschaft (fiktiv) als eigenes Betriebsvermögen zuzurechnen, sodass steuerlich die Unterbeteiligungsgesellschaft (und nicht der zivilrechtliche Anteilsinhaber) den Tatbestand der Beteiligungsveräußerung verwirklicht habe. Folglich entfalle der Gewinn aus der Veräußerung des Kommanditanteils nicht unmittelbar auf eine natürliche Person und sei mithin gewerbesteuerpflichtig.

**Hinweis:** Der Anwendung des § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG steht nach Ansicht des BFH auch nicht entgegen, dass es sich bei der Unterbeteiligungsgesellschaft um eine reine Innengesellschaft handelt.

## Gewerbesteueranrechnung bei Erlass festgesetzter Gewerbesteuer

Das BMF modifiziert seine bisherige Aussage zur Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer, wenn festgesetzte Gewerbesteuer erlassen wird oder Zahlungsverjährung eintritt.

Gemäß § 35 EStG kann die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet werden, um eine Doppelbelastung abzumildern. Die Steuerermäßigung ist dabei auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer begrenzt (Ermäßigungshöchstbetrag).

Bislang behandelte das BMF den Erlass von Gewerbesteuer im Rahmen einer Billigkeitsmaßnahme im Erhebungsverfahren als rückwirkendes Ereignis,

sodass sich der Ermäßigungshöchstbetrag der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer entsprechend reduzierte (BMF-Schreiben vom 03.11.2016, BStBl. I 2016, S. 1187, Rz. 6).

Diese Aussage modifiziert das BMF nun mit Schreiben vom 24.02.2025 (Az. IV C 6 – S 2296-a/00031/001/005) dahingehend, dass der Erlass festgesetzter Gewerbesteuer sowie die Zahlungsverjährung von Gewerbesteuer-

beträgen nicht mehr bei der Ermittlung der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer als Ermäßigungshöchstbetrag nach § 35 Abs. 1 Satz 5 EStG zu berücksichtigen ist.

**Hinweis:** Da das BMF-Schreiben vom 03.11.2016 nur hinsichtlich dieser Aussage geändert würde, dürfte insoweit die Vorgabe der Anwendung „in allen offenen Fällen“ maßgeblich sein (BMF-Schreiben vom 03.11.2016, Rz. 34).

### ■ Arbeitnehmerbesteuerung

## Berücksichtigung der tatsächlichen Fahrtkosten eines Teilzeitstudierenden

Laut BFH können bei einem Teilzeitstudium die tatsächlichen Fahrtkosten zur Universität steuerlich als Werbungskosten abgesetzt werden, anstatt nur die Entfernungspauschale zu berücksichtigen.

Entscheidend für die Höhe der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Fahrtkosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist, ob es sich um Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte oder um beruflich veranlasste Fahrten zu anderen Arbeitsorten handelt. Während für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte lediglich die Entfernungspauschale für den einfachen Weg zur Arbeit geltend gemacht werden kann (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG), können für andere berufliche Fahrten die tatsächlichen Aufwendungen für Hin- und Rückfahrt, oder wahlweise pauschalierte Kilometersätze nach dem Bundesreisekostengesetz angesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG).

Nach § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG gilt als erste Tätigkeitsstätte auch eine Bildungseinrichtung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird, sodass in diesen Fällen die Fahrtkosten auf den Ansatz der Entfernungspauschale begrenzt sind.

Mit Urteil vom 24.10.2024 (Az. VI R 7/22, DStR 2025, S. 201) hat der BFH klargestellt, dass diese Regelung nur für ein Studium gilt, das eine zeitlich vollumfängliche Widmung erfordert. Irrelevant sei hingegen, ob neben dem Studium ein Beschäftigungsverhältnis besteht. Da der Kläger neben seiner beruflichen Tätigkeit ein Studium in einem zeitlichen

Umfang von etwa 20 Stunden wöchentlich absolvierte, wertete der BFH dies als Teilzeitstudium. Damit war die Universität nicht als erste Tätigkeitsstätte anzusehen und der Kläger konnte somit die tatsächlichen Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen ansetzen.

**Hinweis:** Da es sich im Streitfall um eine Zweitausbildung handelte, stellten die Fahrtkosten unstreitig (vorab entstandene) Werbungskosten dar. Kosten einer Erstausbildung hingegen stellen keine Werbungskosten dar und können nur begrenzt, als Sonderausgaben geltend gemacht werden.



■ Umsatzsteuer

## ViDA-Paket passiert Rat der Europäischen Union

Der Rat der Europäischen Union stimmte am 11.03.2025 dem ViDA-Paket in der am 12.02.2025 durch das Europäische Parlament beschlossenen Fassung zu.

Das nun beschlossene ViDA-Paket besteht im Wesentlichen aus drei Teilen:

- Einführung von digitalen Meldepflichten auf Basis elektronischer Rechnungen von Unternehmern, die Lieferungen oder sonstige Leistungen an Unternehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten erbringen, ab 01.07.2030
- Verbesserung und Ausweitung der One-Stop-Shops zur einmaligen Registrierung in einem EU-Mitgliedstaat schrittweise ab 01.01.2027
- Verpflichtung von Plattformbetreibern zur Zahlung der Mehrwertsteuer für Kurzzeitvermietungen und Passagiertransportleistungen ab 01.07.2028 (Option der EU-Mitgliedstaaten einer Anwendung erst ab 01.01.2030).

**Hinweis:** Die genannten Neuerungen schlagen sich insb. in Änderungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie nieder, die noch in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Einzelheiten hierzu lesen Sie hier.



## Unrichtiger Steuerausweis bei übernommenen Verträgen

Der Grundstückserwerber haftet nicht für einen unrichtigen Umsatzsteuerausweis in den vom Voreigentümer übernommenen Mietverträgen.

In dem Urteilsfall erstand der Erwerber im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens ein mehrstöckiges Bürogebäude. Die Gebäudeflächen waren an unterschiedliche Mieter vermietet. In den durch den Voreigentümer abgeschlossenen Mietverträgen, in die der Erwerber eintrat, wurde jeweils Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Teilweise handelte es sich hierbei um unrichtig ausgewiesene Steuerbeträge.

Der Erwerber behandelte die Mieten als umsatzsteuerfrei. Streitig war, ob er nach § 14c Abs. 1 Satz 1 UStG für die in den übernommenen Verträgen ausgewiesenen Steuerbeträgen als Steuerschuldner zu behandeln war.

In seinem Urteil vom 05.12.2024 (Az. V R 16/22, DStR 2025, S. 515) lehnt der BFH eine solche Steuerschuld des Erwerbers ab.

Die Inanspruchnahme der in einer Rechnung als Aussteller bezeichneten Person für den unrichtigen Steuerausweis setze voraus, dass diese Person an der Erstellung der Rechnung mitgewirkt hat oder dass ihr die Ausstellung durch einen anderen zuzurechnen ist. Da der Erwerber in die bestehenden Mietverträge eintrat, sei er nicht an deren Erstellung beteiligt gewesen und habe die Steuerbeträge nicht selbst – im eigenen Namen – unrichtig ausgewiesen. Zudem könne dem Erwerber die Ausstellung der Rechnungen weder nach den zivilrechtlichen Vorschriften zur Überleitung von Mietverträgen bei Grundstücksveräußerungen noch nach

den umsatzsteuerlichen Regelungen zur Geschäftsveräußerung im Ganzen zugerechnet werden. Die Einzelrechtsnachfolge nach § 1 Abs. 1a UStG betreffe nicht die Steuerschuld nach § 14c UStG.

**Hinweis:** Aus dem Urteil geht nicht hervor, ob der Voreigentümer des Grundstücks die unrichtig ausgewiesene Steuer auch nach der Veräußerung schuldet.

## Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage bei strafrechtlicher Einziehung von Bestechungsgeldern

**Vereinnahmte Bestechungsgelder unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Die Bemessungsgrundlage ist jedoch um strafrechtlich eingezogene Beträge zu mindern.**

In dem Urteilsfall erhielt ein Projektmanager in der Immobilienbranche von Bauunternehmen im Gegenzug für Auftragserteilungen kostenlose Leistungen für einen privaten Hausbau. Hierfür wurde er u. a. wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Bestechungsgelder auf gerichtliche Anordnung eingezogen.

Mit Urteil vom 25.09.2024 (Az. X1R 6/23, DStR 2025, S. 460) entschied der BFH, dass die Bestechungsgelder bzw.

Zuwendungen der beauftragten Unternehmen Entgelt für steuerpflichtige Leistungen in Form der Verschaffung von Vorteilen im Auftragsvergabeprozess darstellen, obwohl es sich um illegale Zahlungen handelt.

Die Bemessungsgrundlage für die zu entrichtende Umsatzsteuer sei jedoch um die Beträge zu mindern, die strafrechtlich eingezogen und an die Landesjustizkasse entrichtet wurden.

Dies führe zu einer Berichtigung der festgesetzten Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Einziehung der Beträge. Unbeachtlich sei, dass diese Beträge nicht an die leistenden Unternehmen zurückbezahlt werden, sondern in der Staatskasse verbleiben.

**Hinweis:** Die Sache war nicht spruchreif und wurde zur weiteren Tatsachefeststellung an das Finanzgericht zurückverweisen.

## E-Rechnungen: Aufbewahrungserleichterungen für Kleinunternehmer

**Seit diesem Jahr müssen auch Kleinunternehmer E-Rechnungen empfangen können. Hinsichtlich der Aufbewahrung von E-Rechnungen schafft die Finanzverwaltung nun eine Vereinfachungsregelung für Kleinunternehmer.**

Obwohl umsatzsteuerliche Kleinunternehmer von der verpflichtenden Ausstellung elektronischer Rechnungen befreit sind, müssen sie seit 01.01.2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen, zu verarbeiten und zu archivieren.

Dabei gilt auch für E-Rechnungen die umsatzsteuerliche Aufbewahrungsfrist von acht Jahren. Hinsichtlich der Archivierung empfangener E-Rechnungen gibt die Finanzverwaltung vor, dass der strukturierte Teil einer E-Rechnung so aufzubewahren ist, dass dieser in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Zudem muss eine maschinelle Auswertbarkeit seitens der Finanzverwaltung sichergestellt sein. Sofern in einem zusätzlich übersandten

Dokument wie dem Bildteil einer hybriden Rechnung Aufzeichnungen enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, z. B. Buchungsvermerke, sind diese ebenfalls so aufzubewahren, dass sie in ihrer ursprünglichen Form vorliegen und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden (BMF-Schreiben vom 15.10.2024, BStBl. I 2024, S. 1320 Rn. 60 und BMF-Schreiben vom 28.11.2019, BStBl. I 2019, S. 1269, Rn. 131 und 133).

Damit stellt die Finanzverwaltung klar, dass die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) auch für E-Rechnungen gelten.

Für Kleinunternehmer hat die Finanzverwaltung jedoch insofern eine Vereinfachungsregelung zur Archivierung von E-Rechnungen getroffen, als deren Speicherung und Archivierung außerhalb eines GoBD-konformen Datenverarbeitungssystems bei Kleinunternehmern regelmäßig keinen Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht von Rechnungen begründet.

**Hinweis:** Diese Regelung geht aus einem FAQ der Finanzverwaltung zu Fragen zur Einführung der E-Rechnung hervor, die das BMF auf ihrer Website veröffentlicht haben. Der bloße Verstoß gegen eine Aufbewahrungspflicht führt dem BMF zufolge im Übrigen nicht zum Verlust des Vorsteuerabzugsrechts aus dem Beleg.

■ Internationales Steuerrecht – im Focus

## Good-bye Deutschland: Vorsicht Wegzugsbesteuerung

Immer mehr Personen entscheiden sich dafür, ihren Horizont durch Auslandsaufenthalte zu erweitern bzw. ihre Karriere international auszurichten. Darüber hinaus steigt die Zahl derjenigen, die auf der Suche nach besseren Lebens- oder Geschäftsbedingungen Deutschland dauerhaft den Rücken kehren. Im Jahr 2023 wanderten knapp 1,3 Mio. Menschen aus Deutschland aus. Die Top 3 Auswandererziele waren die Schweiz, Österreich und die USA.

Bei der Planung einer Auswanderung ist vieles zu bedenken – auch steuerliche Aspekte spielen eine große Rolle. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die Wegzugsbesteuerung zu legen.

### Wer ist von der Wegzugsbesteuerung persönlich betroffen?

Zur Wegzugsbesteuerung kann es kommen, wenn die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland durch Wegzug, also durch die Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, beendet wird. Betroffen sind Personen, die innerhalb der letzten zwölf Jahre insgesamt mindestens sieben Jahre unbeschränkt einkommensteuerpflichtig in Deutschland waren.

**Hinweis:** Auch Zuzügler, die z. B. aus beruflichen Gründen nach Deutschland kommen und für insgesamt mindestens sieben Jahre innerhalb von zwölf Jahren bleiben, unterliegen der Wegzugsbesteuerung.

### In welchen Fällen greift die Wegzugsbesteuerung?

Es kommt zu einer Wegzugsbesteuerung, wenn die betreffende Person zu irgendeinem Zeitpunkt in den letzten fünf Jahren vor dem Wegzug im Privatvermögen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mindestens 1% sowie aufgrund einer Änderung im Jahressteuergesetz 2024 Beteiligungen an Investmentfonds hält.

**Hinweis:** Aufgrund dieser Gesetzesänderung unterliegen seit dem 01.01.2025 grundsätzlich auch unmittelbar im steuerlichen Privatvermögen oder über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft gehaltene Anteile an (Spezial-) Investmentfonds der Wegzugsbesteuerung. Betroffen sind sowohl Anteile an inländischen wie auch an ausländischen (Spezial-) Investmentfonds. Anteile an Spezial-Investmentfonds fallen stets unter die Wegzugsbesteuerung. Bei Anteilen an Investmentfonds gilt dies nur, wenn die Beteiligung mindestens 1% der ausgegebenen Investmentanteile umfasst oder die Anschaffungskosten der Anteile mindestens 500.000 Euro betragen.

### Folgen der Wegzugsbesteuerung

Kommt es zur Wegzugsbesteuerung, sind zum Zeitpunkt des Wegzugs sämtliche stille Reserven in den Beteiligungen/ Fondsanteilen aufgrund einer gesetzlichen Fiktion aufzulösen und der deutschen Wegzugsbesteuerung zu unterwerfen. Die Folge ist, dass eine Steuerbelastung entsteht, ohne dass es bei dem Steuerpflichtigen zu einem Liquiditätszufluss kommt. Dabei wird ein Verkauf der Anteile zum aktuellen Marktpreis unter Berücksichtigung der historischen Anschaffungskosten fingiert. Veräußerungsverluste werden dabei nicht erfasst.

**Hinweis:** Durch die Fiktion von Verkäufen im Wegzugsfall und deren Besteuerung soll vermieden werden, dass dem deutschen Fiskus das Besteuerungsrecht an dem Wertzuwachs der Anteile verloren geht.

Bei der Wegzugsbesteuerung gilt also nicht: „Wer Gewinn gemacht hat, kann auch Steuern zahlen“, sondern „Wer einen fiktiven Veräußerungsgewinn erzielt, muss zusehen, mit welcher Liquidität er die reelle Steuerlast begleicht“.

### Weitere Konstellationen der Wegzugsbesteuerung

Die Wegzugsbesteuerung wird nicht nur ausgelöst, wenn ein unbeschränkt Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland aufgibt, sondern auch, wenn die Anteile an dem Investmentfond bzw. der Kapitalgesellschaft an eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person verschenkt oder vererbt werden.

Auch kommt es zur Wegzugsbesteuerung, wenn das deutsche Besteuerungsrecht für Gewinne aus dem Verkauf der Anteile ausgeschlossen oder beschränkt wird. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Wegzug in einen Staat erfolgt, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, aber eine Wohnung in Deutschland beibehalten wird, sodass hier die unbeschränkte Steuerpflicht fortbesteht.

**Hinweis:** Da Doppelbesteuerungsabkommen gewöhnlich dem Zuzugsstaat das Besteuerungsrecht aus Anteilsverkäufen zuweisen, wird das deutsche Besteuerungsrecht ausgeschlossen. Dies soll verhindert werden. Das Beibehalten einer Wohnung in Deutschland ist also in der Regel nicht dazu geeignet, die Wegzugsbesteuerung zu vermeiden.

## Nachträglicher Wegfall der Wegzugsbesteuerung

Ist der Steuerpflichtige nur vorübergehend abwesend und kehrt er innerhalb von sieben Jahren nach seinem Wegzug nach Deutschland zurück, entfällt die Wegzugssteuer rückwirkend. Der Zeitraum kann auf Antrag um fünf Jahre verlängert werden. Spätestens mit der Einreichung des Verlängerungsantrags sollte eine Rückkehrabsicht des Steuerpflichtigen gegenüber dem zuständigen Finanzamt dokumentiert werden. Auf Antrag und ggf. gegen Sicherheitsleistung ist eine Steuerstundung für den Sieben- bzw. den verlängerten Zeitraum möglich. Diese Regelung gilt jedoch u. a. dann nicht, wenn die Anteile während der Abwesenheit veräußert wurden.

**Hinweis:** Umgekehrt ist aber zu beachten, dass unter Umständen der ehemalige Zuzugsstaat Wegzugssteuer bei einer Rückkehr nach Deutschland erhebt.

## Handlungsempfehlungen

Die Problematik der Wegzugsbesteuerung kann das Abenteuer Ausland im Ergebnis sehr teuer machen. Vor diesem Hintergrund gilt es, rechtzeitig vorzusorgen. In der Praxis bewährt ist u. a. bei im Privatvermögen gehaltenen Kapitalgesellschaftsbeteiligungen die Etablierung einer geschäftsleitenden Holding KG im Inland und die Bündelung der Anteile in dieser Holding KG.

Durch Ausweitung der Wegzugsbesteuerung auf Anteile an Investmentfonds im Zuge des Jahressteuergesetzes 2024 werden sich die Besteuerungsfälle vervielfachen. Das Thema Wegzugssteuer wird durch die zunehmende Mobilität der Menschen in Deutschland zudem potenziert und zukünftig weiter an Brisanz gewinnen.

Werden Anteile im Privatvermögen gehalten, sollten sowohl ein vorübergehender Auslandsaufenthalt als auch ein dauerhafter Wegzug aus Deutschland nicht ohne vorherige steuerliche Beratung erfolgen. Dies gilt auch, wenn nicht die aktuellen Eigentümer von Fonds- oder Kapitalgesellschaftsanteilen ins Ausland verziehen, sondern deren Erben.



Hamida Bakhsh,  
Steuerberaterin und Director



Claudia Frahm,  
Steuerberaterin und Manager,  
beide bei RSM Ebner Stolz in Hamburg

**Hinweis:** Auch in unserer aktuellen Folge des RSM Ebner Stolz Mittelstandstalks mit Christof Zondler, Partner bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart, geht es um die steuerlichen Folgen eines Wegzugs aus Deutschland. Hören Sie doch einfach rein.



## ■ Internationales Steuerrecht – News

### Stand der Doppelbesteuerungsabkommen zum 01.01.2025

Das BMF gibt alljährlich, so auch zum 01.01.2025, den Stand der von Deutschland vereinbarten DBA bekannt. Zudem wird über künftige Abkommen und laufende Verhandlungen informiert.

Der Stand der aktuell geltenden DBA kann dem BMF-Schreiben vom 20.01.2025 (Az. IV B 2 – S 1301/01499/004/003) entnommen werden.

Das BMF weist zudem auf das Mehrseitige Übereinkommen vom 24.11.2016 zur Umsetzung abkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (MLI) hin, das in Deutschland mit dem MLI-An-

wendungsgesetz vom 20.06.2024 umgesetzt wurde. Das MLI sieht Modifikationen bei der Anwendung bestehender DBA vor, d. h. die darin enthaltenen Regelungen modifizieren entweder die Anwendung der Abkommensregelungen oder sind statt diesen anzuwenden. Ab wann die Modifikationen auf die betroffenen DBA angewendet werden, kann ebenfalls dem BMF-Schreiben entnommen werden.

**Hinweis:** Darüber hinaus informiert das BMF darüber, dass das DBA mit Russland aufgrund der einseitigen Suspendierung durch Russland im Ergebnis derzeit nicht zur Anwendung kommt. Zudem wurde die Wirkung des mit der Republik Belarus vereinbarten DBA zum 01.01.2025 vollständig ausgesetzt.





## ■ Immobilienbesteuerung

# Keine Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau bei Abriss und Neubau

Laut FG Köln ist die Sonderabschreibung des § 7b EStG, die für Mietwohnungsneubau beansprucht werden kann, nicht zu gewähren, wenn ein zuvor bestehendes Gebäude abgerissen und anschließend neu gebaut wird, da in einer Gesamtbetrachtung kein zusätzlicher Wohnraum geschaffen wurde.

Nach § 7b Abs. 1 EStG können für die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen, die innerhalb der EU belegen sind, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren Sonderabschreibungen von bis zu jährlich 5 % der Bemessungsgrundlage neben der allgemeinen AfA in Anspruch genommen werden.

Das FG Köln setzte sich in seinem Urteil vom 12.09.2024 (Az. 1K 2206/21, DStR 2025, S. 387) mit der Frage auseinander, wann eine Wohnung als „neu“ zu qualifizieren ist. Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist u. a., dass eine neue, bisher nicht vorhandene Wohnung hergestellt wird (§ 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG). Diese Konkretisierung sei laut FG Köln entscheidend, da nur durch eine bisher nicht vorhandene Wohnung im Sinne einer „zusätzlichen“ Wohnung dem Lenkungszweck der Sonderabschreibung Rechnung getragen werden kann. Dieser besteht darin, neue Woh-

nungen durch eine gezielte steuerliche Förderung zu schaffen, um dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit geringem oder mittlerem Einkommen entgegenzuwirken.

Nach Ansicht des FG Köln sind diese Voraussetzungen bei Abriss eines Einfamilienhauses (EFH) und anschließendem Neubau eines EFH grundsätzlich nicht erfüllt, da die Baumaßnahme im Ergebnis nicht zu zusätzlichem Wohnraum führe, sondern lediglich eine alte Wohnung durch eine neue ersetzt werden würde. Die Ersetzung führe nicht zu einer weiteren zählbaren Wohneinheit. Es sei insofern nicht eine zeitliche, sondern eine quantitative Auslegung der Regelung vorzunehmen. Es könne folglich nicht darauf abgestellt werden, dass für einen gewissen Zeitraum kein Haus auf dem Grundstück gestanden habe. Auch ein besserer Ausbau- und Energiestandard des Neubaus führe zu keiner anderen Beurteilung. Das FG Köln führt allerdings

weiter aus, dass eine neu geschaffene Wohnung in Betracht kommen kann, wenn bestehender Wohnraum nach Sanierung erstmalig dem Wohnungsbegriff genügt.

**Hinweis:** Mit dem JStG 2022 wurden noch zusätzliche energetische Anforderungen an die neue Wohnung eingeführt, die im vorliegenden Urteilsfall in zeitlicher Hinsicht noch nicht anzuwenden waren.

Für die Praxis ergibt sich aus dem FG-Urteil eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit bei Anwendung der Sonderabschreibung. Insb. für Investoren, die regelmäßig auf die Informationen des Verkäufers angewiesen sein werden, ob eine Wohnung neu ist, also bisher nicht in Form eines vorgehenden Altbaus vorhanden war. Das Verfahren ist derzeit anhängig beim BFH (Az. IX R 24/24). Es bleibt daher abzuwarten, ob die Aussagen des FG Köln Bestand haben werden.

## Zahlungen in die Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergeinschaft

**Zahlungen in die Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergeinschaft können im Rahmen der Vermietungseinkünfte nicht sofort bei Einzahlung als Werbungskosten abgezogen werden, sondern erst bei Mittelverwendung.**

In seinem Urteil vom 14.01.2025 (Az. IX R 19/24, DStR 2025, S. 452) hält der BFH an seiner bisherigen Auffassung fest, dass Zahlungen in die Erhaltungsrücklage (vormals Instandhaltungsrücklage) einer Wohnungseigentümergeinschaft – bspw. über das monatliche Hausgeld – im Zeitpunkt der Einzahlung steuerlich noch nicht abziehbar sind. Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung lägen erst vor, wenn die Rücklage tatsächlich zur Finanzierung von Erhaltungsmaßnahmen entnommen wird.

Der Werbungskostenabzug erfordere einen direkten wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Vermietungstätigkeit. Der Wohnungseigentümer könne zwar

nicht mehr über die in die Erhaltungsrücklage eingezahlten Beträge verfügen, da diese der Eigentümergeinschaft gehören. Die Zahlung resultierte laut BFH jedoch nicht aus der Vermietung, sondern aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Bildung einer Erhaltungsrücklage. Ein Bezug zur Vermietungstätigkeit entstehe erst, wenn die Gemeinschaft die angesammelten Mittel für Erhaltungsmaßnahmen verausgabt.

Zudem stellt der BFH klar, dass auch die seit dem 01.12.2020 geltenden Regelungen im Wohnungseigentumsgesetz, durch die der Wohnungseigentümergeinschaft die volle Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde, an der steuerlichen Beurteilung nichts ändert.

**Hinweis:** Verkauft der Wohnungseigentümer seine Immobilie, wird der Anteil an der Erhaltungsrücklage auf den Erwerber übertragen. Dem Veräußerer bleibt der Werbungskostenabzug für die in die Erhaltungsrücklage eingezahlten, aber noch nicht verwendeten Beträge, damit endgültig verwehrt. Dies wird jedoch im Regelfall durch einen um die geleisteten Einzahlungen in die Erhaltungsrücklage erhöhten Verkaufspreis kompensiert.

## Erweiterte gewerbesteuerliche Grundbesitzkürzung bei unterjährigem Erwerb

**Grundstücksunternehmen haben gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG auf Antrag die Möglichkeit, eine vollständige Befreiung von der Gewerbesteuer durch eine erweiterte Kürzung zu erwirken, sofern sie ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen. Sowohl das FG Berlin-Brandenburg als auch das FG Hamburg haben zu Detailfragen in Bezug auf diese Regelung entschieden.**

### Keine Anwendung bei unterjährigem Grundstückserwerb

In dem vom FG Berlin-Brandenburg entschiedenen Fall hatte eine GmbH Ende 2018 Grundstücke erworben mit der Absicht, diese langfristig zu halten und zu vermieten. Unmittelbar nach Erwerb hatte die GmbH diverse Maßnahmen zur Vorbereitung der Vermietung der erworbenen Immobilien ausgeführt. Der Übergang von Nutzen und Lasten der Grundstücke (= Übergang des wirtschaftlichen Eigentums) auf die GmbH erfolgte jedoch erst mehr als fünf Monate später und damit im

Mai des Veranlagungszeitraums 2019. Die GmbH beantragte im Jahr 2019 die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG. Das Finanzamt erkannte die erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung im Rahmen der Veranlagung nicht an.

Die hiergegen gerichtete Klage wurde vom FG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 05.11.2024 (Az. 8 K 8179/22, DStR 2025, S. 400) als unbegründet zurückgewiesen: Der Begriff der Ausschließlichkeit in § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG sei gleichermaßen qualitativ, quantitativ sowie zeitlich zu verstehen. In zeitlicher Hinsicht habe dies zur Folge, dass die

GmbH während des gesamten Erhebungszeitraums der nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG begünstigten Tätigkeit nachgehen muss. Zwar sei es nicht erforderlich, dass die begünstigte Tätigkeit während des gesamten Erhebungszeitraums bestanden haben muss. Aber solange das Unternehmen während des Erhebungszeitraums überhaupt tätig ist, muss seine Haupttätigkeit in der schlichten Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes durchgängig bestehen, um begünstigt zu sein. Dies war die ersten vier Monate vorliegend nicht der Fall. Die im Vorfeld des Nutzen-Lasten-

Wechsels durchgeführten Tätigkeiten der GmbH stellten mangels wirtschaftlichen Eigentums keine „Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes“ dar, sodass das FG Berlin-Brandenburg die erweiterte Kürzung verneinte.

**Hinweis:** Gegen das Urteil ist die Revision beim BFH unter dem Az. III R 40/24 anhängig.

### Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen

Das FG Hamburg hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem die Klägerin eine Gewerbeimmobilie vermietete, zu der mehrere Lagerhallen gehörten. Zwei Lagerhallen waren zweigeschossig und verfügten jeweils über einen Lastenaufzug sowie über eine Paletten-Förderanlage, mit der die angelieferten Paletten in das Obergeschoss transportiert werden konnten. Fraglich war, ob hier eine ausschließliche Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes gegeben war

oder aber Betriebsvorrichtungen mitvermietet wurden. Eine solche Mitvermietung ist – jedenfalls bis einschließlich 2020 – grundsätzlich kürzungsschädlich. Betriebsvorrichtungen sind Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zwar im Gebäude eingebaut sind, die aber unmittelbar der Ausübung des Gewerbes dienen.

Mit Urteil vom 15.05.2024 (Az. 2 K 76/22) hat das FG Hamburg entschieden, dass die Paletten-Förderanlagen Betriebsvorrichtungen darstellen, da diese nicht in einem einheitlichen Nutzen- und Funktionszusammenhang zum Gebäude stehen, sondern in einem unmittelbaren und besonderen Verhältnis zu dem Gewerbebetrieb der Mieterin. Auch sei die Mitvermietung der Paletten-Förderanlagen kein unschädliches Nebengeschäft. Solche sind anzunehmen, wenn sie der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes im engeren Sinne dienen und als zwingend not-

wendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten eigenen Grundstücksverwaltung und -nutzung angesehen werden können. Dies sei im vorliegenden Fall allerdings nicht gegeben, da die Nutzung der Lagerhalle auch ohne die Paletten-Förderanlagen ausschließlich über die vorhandenen Lastenaufzüge wirtschaftlich sinnvoll möglich gewesen wäre. Folglich verwalte die Klägerin nicht nur eigenen Grundbesitz, sodass das FG Hamburg die erweiterte Kürzung der Gewerbebesteuer versagte.

**Hinweis:** Seit dem Erhebungszeitraum 2021 steht die Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen der erweiterten gewerbebesteuerlichen Grundbesitzkürzung nicht entgegen, wenn die Einnahmen hieraus nicht höher als 5 % der Mieteinnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind (§ 9 Nr. 1 Satz 3 Buchst. c GewStG).

## Grunderwerbsteuer bei nachträglich vereinbarten Sonderwünschen beim Hausbau

**Besteht ein rechtlicher Zusammenhang nachträglich vereinbarter Sonderwünsche mit dem Grundstückskaufvertrag, unterliegen dafür zu zahlende Entgelte der Grunderwerbsteuer. Diese sind dann in einem nachträglichen gesonderten Steuerbescheid zu erfassen.**

Mit Urteil vom 30.10.2024 (Az. II R 15/22) entschied der BFH über den Erwerb eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück verbunden mit dem Sondererwerb an zwei Wohnungen in einem durch den Veräußerer noch zu errichtenden Gebäude. Im Grundstückskaufvertrag war vorgesehen, dass Änderungswünsche des Käufers nur berücksichtigt werden können, wenn der Käufer die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt. Zudem waren vor der Übergabe des Objekts Arbeiten zur Erfüllung der Sonderwünsche nur durch den Veräußerer auszuführen bzw. war die Zustimmung des Veräußerers bei

Ausführung durch einen Dritten erforderlich. Die vom Käufer nach Beginn der Rohbauarbeiten beauftragten Sonderwünsche wurden durch den Veräußerer umgesetzt und vom Käufer ein entsprechendes Entgelt gezahlt. Den dazu ergangenen, nachträglichen Grunderwerbsteuerbescheid erkannte der BFH für rechtens an. Bei dem Entgelt handele es sich um eine Gegenleistung für den Grundstückserwerb, die der Käufer dem Veräußerer neben der beim Erwerb vorgang vereinbarten Gegenleistung zusätzlich gewährt habe (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG). Der dazu erforderliche rechtliche Zusammenhang bestehe darin,

dass bereits im Erwerbsvertrag eine Kostenübernahmeverpflichtung des Käufers und bei Ausführung von Sonderwünschen eine grundsätzliche Bindung an den Veräußerer vorgesehen war.

Zum selben Ergebnis kam der BFH in einem weiteren Urteil vom 30.10.2024 (Az. II R 18/22, DStR 2025, S. 518). So wie im Vertrag bereits vereinbarte Sonderwünsche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG zu den übernommenen sonstigen Leistungen zählen, werden nachträgliche Sonderwünsche von § 9 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG erfasst. Der BFH bejahte auch hier den rechtlichen Zusammenhang zwischen dem Erwerb

eines Grundstücks, auf dem durch den Veräußerer eine Doppelhaushälfte zu errichten war, und der nachträglichen Vereinbarung von Sonderwünschen, die insb. die Verwendung qualitativ höherwertiger Materialien betrafen, als sie in der dem Grundstückskaufvertrag zugrundeliegenden Baubeschreibung vorgesehen waren. Die dafür gezahlten Vergütungen seien zu Recht in einem nachträglichen Grund-

erwerbsteuerbescheid berücksichtigt worden. Zu einem anderen Ergebnis kam der BFH allerdings bei den Hausanschlusskosten, die der Veräußerer nachträglich in Rechnung stellte. Da sich der Käufer zu deren Übernahme bereits im Grundstückskaufvertrag verpflichtet habe, handele es sich nicht um Gegenleistungen, die neben dem Erwerbsvorgang zusätzlich gewährt worden sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 1

GrEStG), weshalb diese nicht im nachträglichen Grunderwerbsteuerbescheid zu berücksichtigen seien.

**Hinweis:** Ob sie in den Grunderwerbsteuerbescheid hätten einfließen müssen, der zum ursprünglichen Grundstückserwerb ergangen ist, ließ der BFH letztlich offen, da Streitgegenstand des Verfahrens nur der nachträgliche Bescheid war.

## Anwendung der Grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel

In mehreren Urteilen hat sich der BFH erneut mit der Grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel befasst, die eine Grunderwerbsteuerfreiheit von Umstrukturierungen ermöglicht.

### Einhaltung der fünfjährigen Vorbehaltensfrist

Gemäß der sog. Konzernklausel wird die Grunderwerbsteuer bei Umstrukturierungen im Konzern nicht erhoben, sofern an der Umstrukturierung nur ein herrschendes und ein oder mehrere davon abhängige Unternehmen beteiligt sind. Dazu muss das herrschende Unternehmen mindestens fünf Jahre vor und nach dem begünstigten Rechtsvorgang zu mindestens 95 % an der oder den abhängigen Gesellschaften beteiligt sein (§ 6a Satz 4 GrEStG). Die Einhaltung der Vor- und Nachbehaltensfrist ist allerdings nach Ansicht der Finanzverwaltung in den gleich lautenden Erlassen zu § 6a GrEStG nicht erforderlich, wenn dies umwandlungsrechtlich nicht möglich ist.

Hierzu entschied der BFH bereits mit Urteil vom 21.08.2019 (Az. II R 16/19, BStBl. II 2020, S. 333), dass bei einer Verschmelzung das Einhalten der Nachbehaltensfrist und bei einer Abspaltung bzw. Ausgliederung zur Neugründung das Einhalten der Vorbehaltensfrist umwandlungsbedingt unmöglich und damit für die Steuerbegünstigung nach § 6a GrEStG nicht erforderlich ist.

Mit Urteil vom 25.09.2024 (Az. II R 2/22, DStR 2025, S. 408) bestätigt der BFH diese Rechtsprechung für den Fall, dass eine Kapitalgesellschaft erst durch die Ausgliederung eines Grundbesitzenden Einzelunternehmens entsteht. Die Steuerbegünstigung scheiterte dann nicht an der fehlenden Einhaltung der Vorbehaltensfrist. Erforderlich sei aber, dass der frühere Einzelunternehmer für fünf Jahre mindestens 95 % der Anteile an der neugegründeten Kapitalgesellschaft hält (sog. Nachbehaltensfrist).

Anders beurteilte der BFH einen Fall, in dem die Kommanditisten einer GmbH & Co. KG ihre KG-Anteile jeweils in eine kurz vorher gegründete Vorrats-GmbH einbrachten (Urteil vom 25.09.2024, Az. II R 46/22, DStR 2025, S. 404). Im Unterschied zum Fall der Ausgliederung zur Neugründung seien die Mantelgesellschaften zivilrechtlich bereits mit notarieller Beurkundung des Gesellschaftsvertrags und Eintragung in das Handelsregister entstanden. Die Einbringung der KG-Anteile stelle dann nur noch die wirtschaftliche Neugründung der Kapitalgesellschaften dar. Diese sei jedoch für das Grunderwerbsteuerrecht unerheblich. Da die Vorbehaltensfrist im konkreten Streitfall nicht eingehalten wurde, lehnt der BFH die Steuerbefreiung nach § 6a GrEStG daher im Ergebnis ab.

**Hinweis:** Auch für die Einbringung durch Sachgründung hält das FG Nürnberg (Urteil vom 25.04.2024, Az. 4 K 990/22, siehe hierzu novus März 2025, S. 21) das Einhalten der Vorbehaltensfrist für die Gewährung der Steuerbefreiung für erforderlich, weil der Einbringungsvorgang die zivilrechtliche Existenz der übernehmenden Gesellschaft voraussetze. Zu diesem Urteil ist derzeit die Revision beim BFH anhängig (Az. II R 13/24).

### Nichtanwendung auf Anteilsübertragungen im Ausland

In einem weiteren Urteil vom 25.09.2024 (Az. II R 36/21) entschied der BFH zunächst, dass eine Anteilsübertragung, bei der der übertragende Alleingesellschafter einer ausländischen Gesellschaft mit inländischem Grundbesitz gleichzeitig Alleingesellschafter der im Drittstaat ansässigen erwerbenden Gesellschaft ist (sog. Verlängerung der Beteiligungskette), grundsätzlich der Grunderwerbsteuer unterliegt (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 GrEStG). Der BFH stellt klar, dass die Grunderwerbsteuerbarkeit auch für die Übertragung von Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften besteht, sofern diesen inländische Grundstücke gehören. Hiergegen sprächen auch keine EU-rechtlichen Bedenken, da keine Diskriminierung der ausländischen



Gesellschaften vorläge. Die Vorschriften zur Grunderwerbsteuer würden ebenso auf vergleichbare rein nationale Sachverhalte anzuwenden sein.

Hinsichtlich der Anwendung der Konzernklausel (§ 6a GrEStG) verwies der BFH auf die Feststellung der Vorinstanz, wonach es sich bei dem die Grunderwerbsteuer auslösenden Vorgang unter Anwendung des maßgeblichen ausländischen Rechts nicht um eine nach § 6a Satz 2 GrEStG begünstigte

Umwandlung handele. Dies sei revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Nichtanwendung der Konzernklausel im Streitfall sei auch nicht als Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) oder die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 AEUV) zu werten. Als in einem Drittstaat ansässige Gesellschaft konnte sich die Klägerin jedenfalls nicht auf die Niederlassungsfreiheit berufen. Eine Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit scheidet deshalb aus, weil diese

nur eine Benachteiligung ausländischer Gesellschaften verbiete, nicht aber eine Besserstellung gegenüber reinen Inlandsverhalten bezwecke. Da aber Übertragungen, die keinen Umwandlungsvorgang darstellen, sondern vielmehr als Einzelrechtsnachfolge zu bewerten sind, auch im Inlandsfall nicht begünstigt sind, scheidet eine Begünstigung im Auslandsfall ebenso aus.

## ■ Erbschaftsteuer

# Ableitung des gemeinen Werts eines Kapitalgesellschaftsanteils aus Verkäufen

**Ist für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer ein nicht börsennotierter Anteil an einer Kapitalgesellschaft zu bewerten, können Verkäufe unter fremden Dritten, die weniger als ein Jahr zurückliegen, nur dann herangezogen werden, wenn die Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen erfolgt ist. Zudem erteilt der BFH dem Abzug eines dabei über Jahre gleichbleibenden pauschalen Holdingabschlags eine Absage.**

Im Streitfall trat ein Vater Teilgeschäftsanteile an seinem nicht börsennotierten Geschäftsanteil an einer Holdingkapitalgesellschaft an seine drei Kinder unentgeltlich ab. Im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft war u. a. vorgesehen, dass Anteile nur nach vorheriger Zustimmung eines dafür beauftragten Gesellschafters veräußert werden durften. Auch sollte die Veräußerung vorzugsweise innerhalb des Familienstamms des verkaufswilligen Gesellschafters erfolgen. Gemäß einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Richtlinie war für Verkäufe der von der Zentralabteilung Steuern der Gesellschaft ermittelte gemeine Wert i. S. v. § 11 BewG maßgebend. Dieser wurde auf Basis von Börsenwerten oder voraussichtlichen Erträgen unter Anwendung eines Vielfältigers bei den Beteiligungsgesellschaften sowie der Nettofinanzposition der Holdinggesellschaft als „Net Asset Value“ ermittelt, jedoch gemindert um einen Marktabschlag von 20 %, wodurch die Holdingkosten sowie die geringere Handelbarkeit der Anteile berücksich-

sichtigt werden sollten. Die zu verkaufenden Anteile wurden vom Verwaltungsbüro angeboten, hierbei wurde bei der Reihenfolge der Personen, denen ein Anteil angeboten wurde, der Verwandtschaftsgrad berücksichtigt. Binnen eines Jahres vor der unentgeltlichen Übertragung der Teilgeschäftsanteile durch den Vater an seine Kinder erfolgten 63 Verkäufe, bei denen der Verkaufspreis auf diese Weise ermittelt wurde. Auf Grundlage dieser Verkäufe wurde der Wert des jeweils unentgeltlich übertragenen Anteils gegenüber dem Feststellungsfinanzamt erklärt.

Mit Urteil vom 25.09.2024 (Az. II R 49/22, DStR 2025, S. 268) führt der BFH dazu aus, dass sich der gemeine Wert des unentgeltlich übertragenen Teilgeschäftsanteils grundsätzlich auch aus Verkäufen unter fremden Dritten ableiten lässt, die weniger als ein Jahr zurückliegen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BewG).

Aus den hier erfolgten 63 Verkäufen könne jedoch kein gemeiner Wert abgeleitet werden. Durch das im entschie-

den Fall angewandte Verfahren, das eine Reihenfolge der Verkaufsangebote nach dem Verwandtschaftsgrad vorsah, konnte sich nach Auffassung des BFH kein frei ausgehandelter Preis nach den marktwirtschaftlichen Grundsätzen von Angebot und Nachfrage bilden. Hierfür soll auch sprechen, dass die Verkaufspreise für einen Zeitraum stets dieselben waren. Auch scheidet eine Ableitung des gemeinen Werts aus den Verkäufen wegen des pauschalen Holdingabschlags aus. Vorgenommene Abschläge müssten vielmehr dem Grunde als auch der Höhe nach objektivierbar und wirtschaftsgutbezogen sein, was bereits durch die gleichbleibende Höhe des Abschlags widerlegt werde.

**Hinweis:** Mangels eines aus zeitnahen Verkäufen unter fremden Dritten ableitbaren gemeinen Werts sieht der BFH im Streitfall den Ansatz des „Net Asset Value“ als Substanzwert vor, der zugleich die Bewertungsuntergrenze bildet (§ 11 Abs. 2 Satz 3 BewG).





## Bürokratieentlastungen durch EU-Maßnahmen in Aussicht

Im Rahmen eines sog. ersten Omnibus-Pakets hat die EU-Kommission am 26.02.2025 Maßnahmen zur Vereinfachung der EU-Vorschriften und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit vorgeschlagen. Damit soll der Verwaltungsaufwand bis zum Ende der Amtszeit der EU-Kommission für mittelständische Unternehmen um mindestens 35 % gesenkt werden. Das vorgelegte Paket enthält u. a. Änderungsvorschläge zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), zum europäischen Lieferkettengesetz (CSDDD) und zum CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem (CBAM).

### CSRD

Der Kreis der Unternehmen, die einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen müssen, soll verkleinert, der Berichtsumfang reduziert und die Erstanwendung der bislang ab dem Jahr 2025 berichtspflichtigen Unternehmen um zwei Jahre verschoben werden. Vorgesehen sind insb. folgende Modifizierungen:

- **Einführung neuer Schwellenwerte:** Zukünftig sollen nur noch diejenigen großen Unternehmen berichtspflichtig sein, die mindestens 1.000 Mitarbeitende haben. Von den weiteren Größenkriterien i. S. d. § 267 HGB für große Unternehmen muss entweder die Umsatzschwelle von

50. Mio. Euro oder eine Bilanzsumme von 25 Mio. Euro überschritten werden. Unternehmen unterhalb der genannten Schwellenwerte und börsennotierte KMU sollen nicht mehr unter den Anwendungskreis der CSRD fallen.

- **Reduktion der Berichtsinhalte:** Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS), welche die Inhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung festlegen, sollen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Omnibus-Regulatorik überarbeitet werden, insb. mit dem Ziel, die Anzahl der Datenpunkte zu reduzieren. Zudem sollen keine zusätzlichen sektorspezifischen ESRS eingeführt werden.

- **Vereinfachungen in Bezug auf die EU-Taxonomie:** Nur CSRD-pflichtige Unternehmen (also solche großen Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeitenden), deren Umsatz 450 Mio. Euro übersteigt, sollen die EU-Taxonomie verpflichtend anwenden müssen. Für Unternehmen, die zwar unter den generellen Anwendungskreis der CSRD fallen, aber weniger als 450 Mio. Euro Umsatz haben, gilt ein „Opt-in“-Regime in Bezug auf die EU-Taxonomie, das eine freiwillige Berichterstattung vorsieht. Zusätzlich sollen die Inhalte der EU-Taxonomie über separate Vorschläge überarbeitet und vereinfacht werden.

- **Verschiebung des Erstanwendungszeitpunktes** der berichtspflichtigen Unternehmen für zwei Jahre: Unternehmen, die gemäß ursprünglicher CSRD erstmals für das Geschäftsjahr 2025 unter den Anwendungskreis gefallen wären ( sog. Wave 2), sollen nun erstmalig über das Geschäftsjahr 2027 berichten. Konkrete Regelungen in Bezug auf einen Übergangszeitraum für diejenigen Unternehmen, die gemäß CSRD bereits für das Geschäftsjahr 2024 erstmalig unter den Anwendungskreis gefallen sind, sind in den Omnibus-Entwürfen nicht enthalten.

## CSDDD

Die am 13.06.2024 verabschiedete Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) soll weiter vereinfacht werden. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Negative Auswirkungen sollen nur noch in Bezug auf die direkten Geschäftspartner zu ermitteln und zu bewerten sein.
- Zur Vermeidung der Unterbrechung produktionskritischer Lieferketten soll die Pflicht zur Beendigung der Vertragsbeziehungen bei schwerwiegenden negativen Auswirkungen entfallen. Stattdessen sollen die Vertragsbeziehungen nur vorübergehend ausgesetzt werden.
- Die Einbeziehung von Stakeholdern soll auf direkt Betroffene und deren Vertreter begrenzt werden. Auch sollen die Teilbereiche der Sorgfaltspflichten reduziert werden, bei denen eine Beteiligung der Stakeholder erfolgen soll.
- Weiter ist eine Reduzierung des Überwachungsaufwandes vorgesehen. Die Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen im Rahmen der CSDDD ist nur noch alle fünf Jahre statt wie bisher jährlich zu überprüfen.

Weiterhin sind jedoch bei konkretem Anlass Überwachungsmaßnahmen zu ergreifen.

- Die bisherigen CSDDD sehen neben Sorgfaltspflichten auch die Erstellung von Klimaplänen vor. Diese Pflicht soll abgeschwächt werden. Zwar müssen Klimapläne Umsetzungsmaßnahmen enthalten, deren tatsächliche Umsetzung ist aber nicht mehr verpflichtend.
- In Bezug auf Sanktionen und Haftung will die EU-Kommission den Mitgliedstaaten nunmehr nur noch Leitlinien vorgeben.
- Weiter strebt die EU-Kommission eine stärkere Harmonisierung an und will den Gestaltungsspielraum der EU-Mitgliedstaaten verkleinern.

Last but not least soll der Start der CSDDD um ein Jahr verschoben werden. Sie sollen demnach erst am 26.07.2028 in Kraft treten.

## CBAM

Mit den vorgesehenen Vereinfachungen beim CBAM werden die bisher bestehenden Verpflichtungen für 90 % der betroffenen Unternehmen, hauptsächlich KMU, abgeschafft. Zugleich fallen immer noch mehr als 99 % der Emissionen weiterhin unter die CBAM. Die wichtigsten vorgesehenen Änderungen sind:

- Befreiung kleiner Einführer, vor allem KMU und Einzelpersonen, von den CBAM-Verpflichtungen
- Vereinfachung der Vorschriften für Unternehmen, die weiterhin in den Anwendungsbereich des CBAM fallen, indem die Zulassung von Anmeldern sowie die Vorschriften im Zusammenhang mit einschlägigen Verpflichtungen vereinfacht werden. Dies umfasst auch die Berechnung der grauen Emissionen und Berichtspflichten

- Verbesserung der langfristigen Wirksamkeit des CBAM durch eine Verschärfung der Vorschriften, mit denen Umgehungen und Missbrauch verhindert werden sollen
- Ausweitung des Anwendungsbereichs des CBAM ab Anfang 2026 auf andere unter den Emissionshandel fallende Branchen, wozu die EU-Kommission in der zweiten Jahreshälfte 2025 einen Legislativvorschlag vorlegen will.

**Hinweis:** Das EU-Parlament und der Rat der Europäischen Union müssen den Verordnungen zur Umsetzung des ersten Omnibus-Pakets noch zustimmen.



## Digitalisierungsrichtlinie II im Amtsblatt der EU veröffentlicht

Die sog. Änderungsrichtlinie (EU) 2025/25 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, sog. Digitalisierungsrichtlinie II, wurde am 10.01.2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie trat am 30.01.2025 in Kraft. Die EU-Mitgliedstaaten haben nun bis zum 31.07.2027 Zeit, die erforderlichen Vorschriften umzusetzen, die dann ab dem 31.07.2028 zur Anwendung kommen sollen.

Die Digitalisierungsrichtlinie II zielt darauf ab, grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeiten durch Entbürokratisierung, Vernetzung und Vereinheitlichung von Unternehmensregistern zu erleichtern. Durch eine Reduzierung von Formalitäten und Harmonisierung unternehmensbezogener Prozesse sollen Transaktionskosten gesenkt sowie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erschwert werden.

### Europaweite öffentliche Präventivkontrolle

In Deutschland lassen sich Informationen über deutsche Unternehmen dem Handelsregister entnehmen. Registergerichte und Notare überprüfen die Daten und gewährleisten im Rahmen dieser öffentlichen Präventivkontrolle deren Verlässlichkeit. Eine zentrale Neuerung durch die Digitalisierungsrichtlinie II ist die verstärkte EU-weite öffentliche Präventivkontrolle. Hierdurch stellen die Notare, Gerichte und Behörden verlässliche Daten bereit und überwachen diese. So nehmen künftig auch Notare eine zentrale Rolle in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein.

Weiter sind künftig bei Gesellschaften zwingend der Gründungsakt, Satzungsänderungen und Einlagenleistungen anhand einer detaillierten Rechtmäßigkeitskontrolle und nicht mehr nur durch Evidenzkontrolle zu prüfen. Bisher waren lediglich Kapitalgesellschaften der Gesellschaftsrechtsrichtlinie erfasst. Die Digitalisierungsrichtlinie II bezieht nun erstmals auch Personenhandelsgesellschaften in den Anwendungs-

bereich ein. Auch sie sollen künftig der öffentlichen Präventivkontrolle unterliegen. Allerdings ist eine Öffnungsklausel zugunsten des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten vorgesehen, wonach bei Personenhandelsgesellschaften nur die Gründungsdokumente kontrolliert werden sollen, die nach nationalem Recht beim Handelsregister einzureichen sind.

**Hinweis:** In Deutschland müssen Gesellschaftsverträge einer OHG oder KG nicht schriftlich abgeschlossen und auch nicht beim Handelsregister eingereicht werden. Insofern ist die Präventivkontrolle bei diesen Gesellschaftsformen eingeschränkt. Die EU-Kommission möchte jedoch langfristig prüfen, ob sich diese Öffnungsklausel bewährt oder ob hierdurch die Ziele der öffentlichen Präventivkontrolle, insb. die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, gefährdet werden.

Die Digitalisierungsrichtlinie I hat die Präventivkontrolle mit Blick auf Online-Verfahren harmonisiert. Nunmehr werden diese Regelungen mit der Digitalisierungsrichtlinie II auch auf analoge Präsenzverfahren der Registrierung übertragen, sodass dann eine umfassende, mindestharmonisierte Präventivkontrolle des europäischen Gesellschaftsrechts besteht.

### Once-Only-Prinzip

Indem die Präventivkontrolle von Unternehmensdaten europaweit vereinheitlicht wird, können künftig Registerinformationen und Urkunden aus anderen Mitgliedstaaten einfacher verwendet werden. Dazu sind die Register der Mitgliedstaaten zu verbinden, um die darin

enthaltenen Informationen unionsweit zugänglich zu machen. Zwar bestehen bereits Systeme zur Vernetzung der nationalen Handels-, Transparenz- und Insolvenzregister. Durch die Digitalisierungsrichtlinie II sollen nun aber alle Register mit unternehmensbezogenen Informationen an einem Ort abrufbar sein. Einzelheiten werden in einem Durchführungsrechtsakt geregelt.

Diese Registervernetzung wird durch das sog. Once-Only-Prinzip ergänzt. Wer in einem anderen Mitgliedstaat eine Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung gründet, muss nach diesem Once-Only-Prinzip keine Unterlagen mehr vorlegen, die bereits im Register des Heimatstaates vorhanden sind. Vielmehr soll künftig die jeweilige Stelle die Information unmittelbar über das System der Registervernetzung oder durch unmittelbaren Zugriff auf das ausländische Register abrufen können.

### Verfahrensvereinfachungen

Der für ausländische Dokumente erforderliche Echtheitsnachweis wird durch die Digitalisierungsrichtlinie II vereinfacht. So sollen Dokumente aus einem anderen Mitgliedstaat nicht erst nach der Legalisation oder dem Anbringen einer Apostille verwendet werden können. Künftig soll ein vereinfachter Echtheitsnachweis genügen, wonach bei elektronischen Dokumenten eine Authentifizierung nach der eIDAS-Verordnung ausreicht. Bei Dokumenten in Papierform ist das Ausstellungsdatum, ein Siegel oder Stempel und eine Protokoll- oder Kennnummer erforderlich, die die elektronische Überprüfung ermöglicht.

Auch wird das Übersetzungserfordernis für Unternehmensinformationen auf ein Mindestmaß beschränkt. Sofern sich der Bedeutungsgehalt aus einem standardisierten Nachrichtenformat ergibt, wie das regelmäßig bei über das System der Registervernetzung abrufbaren Registerinformationen der Fall ist, dürfen Behörden im Normalfall keine Übersetzung mehr verlangen. Letztlich sollen dadurch Registerinformationen und Urkunden aus einem anderen Mitgliedstaat nach Möglichkeit wie inländische Urkunden behandelt werden können.

### EU-Gesellschaftsbescheinigung

Künftig wird eine EU-Gesellschaftsbescheinigung von dem Register des Mitgliedstaates ausgestellt, in dem die Gesellschaft gegründet wurde. Darin enthalten sind die wichtigsten Informationen über ein Unternehmen. Sie ist kostenlos, in allen EU-Sprachen sowie digital verfügbar und ersetzt nationale Registerauszüge (sowie die damit

verbundenen Übersetzungen und Beglaubigungen). Die EU-Gesellschaftsbescheinigung muss in allen anderen Mitgliedstaaten als „ausreichender Nachweis“ (sufficient evidence) akzeptiert werden. In der Regel dürfen für die darin enthaltenen Informationen keine weiteren Nachweise verlangt werden. Die Richtigkeit der in der EU-Gesellschaftsbescheinigung enthaltenen Informationen wird – vorbehaltlich deren Widerlegung – vermutet.

### Digitale EU-Vollmacht

Zusätzlich ist in der Digitalisierungsrichtlinie II die digitale EU-Vollmacht vorgesehen. Die EU-Vollmacht dient als in allen grenzüberschreitenden, gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten geltender Nachweis der Vertretungsmacht. Die EU-Mitgliedstaaten müssen bei der Ausstellung der Vollmacht zumindest die Identität, Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers sowie dessen Vertretungsbefugnis

überprüfen. Zudem muss die Vollmacht im Handels- und Unternehmensregister hinterlegt werden.



**Dr. Holger Kierstein,**  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Partner bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart

## ■ Gesellschaftsrecht – News

# Einberufung von GmbH-Gesellschafterversammlungen: Keine entsprechende Anwendung von § 121 AktG

Nach § 121 Abs. 2 Satz 2 AktG gelten im Handelsregister als Vorstand eingetragene Personen als befugt, eine Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft einzuberufen. Aufgrund der strukturellen Unterschiede zwischen AG und GmbH kommt eine entsprechende Anwendung der Vorschrift auf die GmbH nicht in Betracht. Daher kann ein abberufener GmbH-Geschäftsführer eine Gesellschafterversammlung auch dann nicht einberufen, wenn er im Handelsregister noch als Geschäftsführer eingetragen ist.

Dies gilt gemäß rechtskräftigem Beschluss des Kammergerichts (KG) vom 25.11.2024 (Az. 23 U 97/21) auch dann, wenn ein fakultativer Aufsichtsrat über die Abberufung des Geschäftsführers entschieden hat. Trotz der Bildung eines Aufsichtsrats stehen nach Auffassung des KG die Gesellschafter der GmbH den Vorgängen um die Bestellung bzw. die Abberufung des Geschäftsführers näher als die Aktionäre den Vorgängen um die Bestellung und Abberufung

eines Vorstands, wonach es zu keiner entsprechenden Anwendung des § 121 Abs. 2 Satz 2 AktG auf die GmbH kommt.

**Hinweis:** Im Streitfall war der Geschäftsführer der GmbH wirksam abberufen worden, sodass er nicht mehr zur Einberufung der streitgegenständlichen Gesellschafterversammlungen über die Geschäftsanteileinziehung befugt war. Die Gesellschafter konnten sich auch

nicht auf § 15 Abs. 1 HGB berufen, nämlich dass die Abberufung des Geschäftsführers (noch) nicht in das Handelsregister eingetragen wurde, weil Gesellschafter und Organmitglieder als solche nicht Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind.

## Vorlage zum EuGH: Geschäftsführerhaftung für gegen das Unternehmen verhängte Kartellbußgelder

Der BGH hat den EuGH um Klärung gebeten, ob Unternehmen ihre Geschäftsführer für Kartellbußgelder in Regress nehmen können. Dies könnte den Zweck der gegen Unternehmen verhängten Verbandsbußgelder unterlaufen, deutet der BGH an und zieht eine Parallele zum Steuerrecht.

Geschäftsführer und Vorstand müssen bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters walten lassen, § 43 Abs. 1 GmbHG und § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG. Im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung, etwa eines Kartellrechtsverstößes, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, § 43 Abs. 2 GmbHG, § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG.

Hingegen ist umstritten, ob ein gegen das Unternehmen verhängtes Kartellbußgeld im Rahmen des Innenregresses von der Geschäftsleitung zu erstatten ist. Dies wird teilweise bejaht, wenn ein vom Leitungsorgan verschuldeter Kartellrechtsverstöß ursächlich für das verhängte Bußgeld war, sodass das Bußgeld auch einen Schaden i. d. S. darstellt. Nach anderer Auffassung überlagert das Kartellbußgeldrecht sowie Sinn und Zweck der Verbandsbuße als Sanktionierung den gesellschaftsrechtlichen Innenregress.

Im Streitfall hatte sich ein Geschäftsführer einer GmbH, der zugleich auch Vorstandsvorsitzender einer AG aus derselben Unternehmensgruppe war, an einem verbotenen Preiskartell beteiligt (Art. 101 AEUV). Daraufhin verhängte das Bundeskartellamt Bußgelder gegen die GmbH und gegen den Geschäftsführer persönlich. Die GmbH verlangt nun von ihrem ehemaligen Geschäftsführer die Erstattung des Bußgelds und die AG den Ersatz der zur Abwehr des Bußgelds entstandenen IT- und Anwaltskosten.

In den Vorinstanzen wurde die Auffassung vertreten, dass eine den Innenregress ausschließende teleologische Reduktion der §§ 43 Abs. 2 GmbHG und § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG vorzunehmen sei, weil durch die Unternehmensgeldbuße gerade das Vermögen der Gesellschaft nachhaltig getroffen werden solle. Dies ist laut BGH umstritten.

Der BGH bejaht zwar dem Grunde nach einen Innenregress bei Unternehmensgeldbußen, allerdings könnten kartellrechtliche Besonderheiten ein Abweichen von diesem Ergebnis bewirken.

Für die Beantwortung der Frage sei insb. erheblich, ob das Unionsrecht eine einschränkende Auslegung des § 43 Abs. 2 GmbHG und § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG gebietet, weswegen der BGH die Frage dem EuGH mit Vorlagebeschluss vom 11.02.2025 (Az. KZR 74/23) zur Vorabentscheidung vorlegte. Demnach könnte eine vollständige oder teilweise Entlastung die unionsrechtlich gebotene Abschreckungsfunktion vor künftigen Wettbewerbsrechtsverletzungen beeinträchtigen. Nun soll der EuGH Klarheit schaffen.

**Hinweis:** Der BGH zieht vorausschauend eine Parallele zum Steuerrecht. So habe der EuGH bereits zu erkennen gegeben, dass eine Geldbuße sehr viel von ihrer Wirksamkeit einbüßen kann, wenn das betroffene Unternehmen berechtigt wäre, sie auch nur teilweise steuerlich abzusetzen. In Anbetracht dessen sei es wahrscheinlich, dass aus dieser Position des EuGH auch eine einschränkende Auslegung der Haftungstatbestände von Geschäftsleitern folgt, da sonst der Zweck der kartellrechtlichen Geldbuße maßgeblich beeinträchtigt sei.

### ■ Restrukturierung und Sanierung

## Behandlung strittiger Forderungen im Rahmen der Prüfung der Zahlungsunfähigkeit

Ein vorläufig vollstreckbarer Titel über eine strittige Forderung ist bei der Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners in Höhe ihres Nennwerts zu berücksichtigen.

Dies lässt der BGH mit Urteil vom 23.01.2025 (Az. IX ZR 229/22) dann zu, wenn die Voraussetzungen für eine

Vollstreckung aus dem Titel vorliegen und der Titelgläubiger die Vollstreckung eingeleitet hat.

In diesem Fall gelte die Forderung für Zwecke der Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit als bewiesen und sei deshalb im Liquiditätsstatus in voller Höhe zu passivieren.



■ Arbeitsrecht

## BVerfG stärkt Tarifautonomie

**Mit Beschlüssen vom 11.12.2024 (Az. 1 BvR 1109/21 und 1 BvR 1422/23) entschied das BVerfG, dass unregelmäßige Nachtarbeit im Gegensatz zu geplanter Schichtarbeit bei Nacht laut Tarifvertrag mit einem höheren Zuschlag vergütet werden kann.**

In dem streitbefangenen Tarifvertrag sind Nachtarbeit und Nachtschichtarbeit unterschiedlich geregelt und werden dementsprechend auch nicht gleich vergütet. Das BAG hatte den Arbeitnehmern in der Nachtschichtarbeit ebenfalls 50 % statt nur 25 % Zuschlag zugesprochen. Darin liegt laut BVerfG eine Verletzung der Tarifautonomie zu Lasten des Arbeitgebers. Zwar seien Tarifvertragsparteien bei der Vereinbarung verbindlicher Tarifnormen an den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebunden. Um die grundsätzlich autonome Aushandlung der Tarifregelungen zu wahren, be-

schränke sich die richterliche Kontrolle auf eine Willkürkontrolle. Laut BVerfG bestehen sachliche Gründe für die Differenzierung zwischen Nachtarbeit und Nachtschichtarbeit. Diese lägen u. a. in den unterschiedlichen sozialen Belastungen in Folge der unterschiedlichen Planbarkeit.

**Hinweis:** Die Entscheidung des BAG war auch auf der Rechtsfolgenseite, wonach eine Anpassung der Zuschläge nach oben hätte erfolgen müssen, verfassungsrechtlich fehlerhaft. Der primären Korrekturkompetenz der Tarifvertragsparteien sei nicht hinreichend Rechnung

getragen worden, wobei insb. das quantitative Verhältnis zu berücksichtigen sei. So komme die unregelmäßige, ungeplante Nachtarbeit nur in Ausnahmefällen vor, während die Nachtschichtarbeit sehr viel verbreiteter sei. Selbst wenn die unterschiedlichen Regelungen den Gleichheitsgrundsatz verletzen würden, hätten die Tarifvertragsparteien immer noch eine von der Tarifautonomie geschützte Korrekturkompetenz. Sie hätten zunächst Gelegenheit bekommen müssen, selbst eine neue Lösung zu finden.

## Gehaltsabrechnungen online?

**Arbeitgeber dürfen ihren Mitarbeitenden die Gehaltsabrechnung auch ausschließlich online zur Verfügung stellen.**

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmern bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen, § 108 Abs. 1 Satz 1 GewO. Diese Verpflichtung kann auch dadurch erfüllt werden, dass die Abrechnung als elektronisches Dokument zum Abruf in ein passwortgeschütztes digitales Mitarbeiterpostfach eingestellt wird, wie das BAG mit Urteil vom 28.01.2025 (Az. 9 AZR 48/24) klarstellt.

Danach wahrt ein Arbeitgeber grundsätzlich die erforderliche Textform, wenn er Entgeltabrechnungen dergestalt erteilt, dass er diese in ein digitales Mitarbeiterpostfach einstellt. Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf Abrechnung seines Entgelts sei eine sog. Holschuld,

die der Arbeitgeber erfüllen kann, ohne für den Zugang der Abrechnung beim Arbeitnehmer verantwortlich zu sein. Es genüge, dass er die Abrechnung an einer elektronischen Ausgabestelle bereitstellt. Einschränkend weist das BAG darauf hin, dass der Arbeitgeber hierbei den berechtigten Interessen der Beschäftigten Rechnung zu tragen habe, die privat nicht über die Möglichkeit eines Online-Zugriffs verfügen.

Weiter führt das BAG aus, dass die in der Konzernbetriebsvereinbarung geregelte digitale Zurverfügungstellung der Entgeltabrechnungen auch nicht unverhältnismäßig in die Rechte der betroffenen Arbeitnehmer eingreift.

**Hinweis:** Das vorinstanzliche Landesarbeitsgericht war der Auffassung, dass die Entgeltabrechnungen durch Einstellen in das Online-Portal nicht ordnungsgemäß erteilt worden seien, da es sich bei Entgeltabrechnungen um zugangsbedürftige Erklärungen handele. Ein digitales Mitarbeiterpostfach sei demnach nur dann als Empfangsvorrichtung geeignet, wenn der Empfänger es für den Erklärungsempfang im Rechts- und Geschäftsverkehr bestimmt habe. Dieser Rechtsauffassung widersprach das BAG im vorliegenden Urteil.



## Mutterschutzanpassungsgesetz beschlossen

In seiner letzten Sitzung der 20. Legislaturperiode am 30.01.2025 verabschiedete der Bundestag noch das Mutterschutzanpassungsgesetz, dem der Bundesrat am 14.02.2025 zustimmte.

Danach wird der Begriff der Entbindung im Mutterschutzgesetz als Lebend- oder Totgeburt definiert. Weiter wurden gestaffelte Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche eingeführt. Dabei soll ein Beschäftigungsverbot nach einer Fehlgeburt nur dann gelten, wenn sich

die Betroffene nicht ausdrücklich zur Arbeit bereit erklärt. Im Falle eines entsprechenden Beschäftigungsverbots hat der Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der mutterschutzrechtlichen Leistungen im Rahmen des U2-Umlageverfahrens i. H. v. 100 %.

**Hinweis:** Das Gesetz tritt am 01.06.2025 in Kraft.

## Vorübergehender Mehrbedarf an Arbeitskräften: Befristung eines Arbeitsvertrages

Der die Befristung eines Arbeitsvertrages rechtfertigende Sachgrund des vorübergehenden Mehrbedarfs setzt voraus, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass nach dem Vertragsende für die Beschäftigung des befristet eingestellten Arbeitnehmers kein dauerhafter betrieblicher Bedarf mehr besteht.

Die Befristung eines Arbeitsvertrages ist zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist, § 14 Abs. 1 TzBfG. Gemäß rechtskräftigem Urteil des LAG Mecklenburg-Vorpommern vom 20.08.2024 (Az. 2 SLa 19/24) hat der Arbeitgeber dazu bei Vertragsschluss eine Prog-

nose anzustellen und deren tatsächliche Grundlagen darzulegen. Die allgemeine Unsicherheit über die zukünftig bestehende Beschäftigungsmöglichkeit rechtfertigt die Befristung nicht, sie gehöre zum unternehmerischen Risiko des Arbeitgebers. Weiter führt das LAG aus, dass für die Feststellung des

betrieblichen Bedarfs an der Arbeitsleistung nur die Verhältnisse in dem Betrieb maßgeblich sind, für den der Arbeitnehmer befristet eingestellt sei. Auch müsse der Arbeitnehmer gerade zur Deckung des Mehrbedarfs eingesetzt werden.

## Kein böswilliges Unterlassen anderweitigen Verdienstes bei Freistellung während der Kündigungsfrist

**Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ordentlich und stellt den Arbeitnehmer trotz dessen Beschäftigungsanspruchs von der Arbeit frei, unterlässt der Arbeitnehmer in der Regel nicht böswillig anderweitigen Verdienst, wenn er nicht schon vor Ablauf der Kündigungsfrist ein anderweitiges Beschäftigungsverhältnis eingeht.**

Kommt der Arbeitgeber mit der Annahme der Arbeitsleistung seines Arbeitnehmers in Verzug, kann der Arbeitnehmer nach § 615 BGB für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Allerdings muss sich der Arbeitnehmer den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Im Streitfall kündigte ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ordentlich und stellte den Arbeitnehmer unwiderruflich von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung frei. Nach Zugang der Kündigung meldete sich der Arbeitnehmer arbeits-suchend. Der Arbeitgeber übersandte ihm insgesamt 43 von Jobportalen oder Unternehmen online gestellte Stellenangebote, die nach seiner Einschätzung für den Arbeitnehmer in Betracht gekommen wären. Nachdem der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach Vorlage der

Stellenangebote keine Vergütung mehr zahlte, forderte der Arbeitnehmer diese im Klageweg ein.

Zu Recht, wie das BAG mit Urteil vom 12.02.2025 (Az. 5 AZR 127/24) entschied. Der Arbeitgeber befand sich aufgrund der von ihm einseitig erklärten Freistellung des Arbeitnehmers während der Kündigungsfrist im Annahmeverzug und schuldet diesem nach § 615 Satz 1 i. V. m. § 611a Abs. 2 BGB die vereinbarte Vergütung für die gesamte Dauer der Kündigungsfrist. Nicht erzielten anderweitigen Verdienst müsse sich der Arbeitnehmer nicht nach § 615 Satz 2 BGB anrechnen lassen. Der durch eine fiktive Anrechnung nicht erworbenen Verdienstes beim Arbeitnehmer eintretende Nachteil sei nur gerechtfertigt, wenn dieser entgegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) untätig geblieben ist. Weil § 615 Satz 2 BGB eine Billigkeitsregelung enthält, könne der Umfang der Obliegenheit des Arbeitnehmers zu anderweitigem Erwerb nicht losgelöst von den Pflichten des Arbeitgebers beurteilt werden.

**Hinweis:** Im Streitfall habe der Arbeitgeber jedoch nicht dargelegt, dass ihm die Erfüllung des aus dem Arbeitsverhältnis resultierenden, auch während der Kündigungsfrist bestehenden Beschäftigungsanspruchs des Arbeitnehmers unzumutbar gewesen wäre. Demzufolge bestand für den Arbeitnehmer keine Verpflichtung, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist zur finanziellen Entlastung des Arbeitgebers ein anderweitiges Beschäftigungsverhältnis einzugehen und daraus Verdienst zu erzielen. Denkbare Fälle, in denen von einer Unzumutbarkeit ausgegangen werden kann, sind bspw. solche, in denen der Arbeitgeber den gekündigten Arbeitnehmer aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr beschäftigen kann, selbst wenn er wollte (z. B. Stilllegung des Betriebs, fehlende Arbeitserlaubnis des Arbeitnehmers). Aber auch Fälle des unwiderleglich zerrütteten Vertrauensverhältnisses dürften u. U. genügen, solange der Arbeitgeber dafür konkrete aus der Sphäre bzw. Person des Arbeitnehmers stammende Umstände darlegen kann.

## Verzugszinsen aus gerichtlich angefochtener Sozialplanabfindung

**Abfindungsansprüche aus einem durch erfolglos gerichtlich angefochtenen Spruch der Einigungsstelle beschlossenen Sozialplan werden zu dem im Sozialplan bestimmten Zeitpunkt fällig.**

Arbeitgeber und Betriebsrat sind gehalten, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, § 2 Abs. 1 BetrVG. Zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten besteht die Möglichkeit, Einigungsstellenverfahren durchzuführen, § 76 Abs. 5 und 6 BetrVG.

Im Streitfall entschied die Einigungsstelle über einen Sozialplan, auf dessen Grundlage einer Arbeitnehmerin gegen-

über ihrem Arbeitgeber ein Abfindungsanspruch zustand. Der Arbeitgeber hatte den Einigungsstellenspruch erfolglos gerichtlich überprüfen lassen. Daraufhin zahlte die Arbeitgeber eine Sozialplanabfindung an die Klägerin aus, die nunmehr noch Verzugszinsen auf diesen Betrag ab dem im Sozialplan bestimmten Auszahlungszeitpunkt verlangte.

Zu Recht, wie das BAG mit Urteil vom 28.01.2025 (Az. 1 AZR 73/24) befand. Die erfolglose gerichtliche Anfechtung des Sozialplans habe zu keiner Verschiebung des dort bestimmten Fälligkeitszeitpunkts geführt. Die gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit eines Einigungsstellenspruchs habe lediglich feststellende, nicht dagegen rechtsgestaltende Wirkung,





## Mehrwert von Microsoft Copilot für Immobilienunternehmen

**Microsoft Copilot – der KI-gestützte Agent von Microsoft – verspricht erhebliche Produktivitätsgewinne im Rahmen der Immobilienwirtschaft. Welche Möglichkeiten bestehen beim Einsatz von Microsoft Copilot in der Immobilienbranche? Und wie erfolgt die Implementierung?**

Dr. Dominique Hoffmann, Wirtschaftsprüfer und Partner bei RSM Ebner Stolz in München und Maik Brinkaus, Senior Manager bei RSM Ebner Stolz in Frankfurt beleuchten in einem aktuellen Beitrag zunächst die Potenziale von Microsoft Copilot für Immobilienunternehmen, etwa die Automatisierung von Routineaufgaben, intelligentere Datenanalysen und effizientere Kommunikation.

Anschließend werden Anforderungen an die technische Integration in bestehende Systeme und Prozesse erläutert. Ein zentrales Thema sind Datenschutz und Compliance: Die Nutzung von Microsoft Copilot muss mit den allgemeinen Datenschutzanforderungen (z.B. DSGVO) vereinbart sein. Zudem sind sensible Unternehmensdaten zu schützen, wozu technische und organisatorische Maßnahmen erforderlich sind. Abschließend

erfolgt eine Bewertung der Vorteile und Herausforderungen sowie ein Ausblick auf zukünftige Entwicklungen der Copilot-Technologie in der Immobilienwirtschaft.

**Hinweis:** Der Beitrag ist hier abrufbar.



## Niederlande: Änderung der Abgabefrist für die ergänzende Umsatzsteuererklärung

In den Niederlanden wurde die Frist für die Nachmeldung von Umsatzsteuerbeträgen angepasst. Die Änderung trat bereits am 01.01.2025 in Kraft.

Erkennt der Steuerpflichtige, dass seine in den Niederlanden abgegebene Umsatzsteuererklärung fehlerhaft oder unvollständig ist, muss er seine Angaben in einer sog. ergänzenden Umsatzsteuererklärung berichtigen bzw. vervollständigen. Bislang musste diese Erklärung „sobald wie möglich“ bei der niederländischen Finanzverwaltung eingereicht werden.

Mit Erlass vom 18.12.2024 wurde diese Abgabefrist geändert. Mit Wirkung ab dem 01.01.2025 müssen Steuerpflichtige eine ergänzende Erklärung „spätestens acht Wochen nach Entdeckung der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit“ abgeben. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann eine Geldbuße von bis zu 100 % der (noch) nicht erhobenen Umsatzsteuer verhängt werden. Für Fälle, in denen ein Steuerpflichtiger vor dem 01.01.2025 festgestellt hat, dass er Umsatzsteuer

nachmelden muss, gilt eine Übergangsregelung. Weitere Informationen zu der neuen Abgabefrist erhalten Sie bei RSM Netherlands.



## Österreich: Änderungen bei der Gruppenbesteuerung

Das österreichische Abgabenänderungsgesetz 2024 bringt insb. für die Besteuerung von internationalen Unternehmensgruppen zentrale Änderungen mit sich.

Ähnlich wie die deutschen Regelungen zur Organschaft ermöglicht die österreichische Gruppenbesteuerung u. a. den unternehmensübergreifenden Ausgleich von Gewinnen und Verlusten zwischen finanziell verbundenen Körperschaften.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2024 (AbgÄG 2024) treten drei zentrale Änderungen für die Besteuerung körperschaftsteuerlicher Unternehmensgruppen in Kraft. Neben Einschränkungen bei der Verrechnung von Vorgruppenverlusten beim neuen Gruppenträger und der Schaffung

eines digitalen Gruppenantrags bietet insb. die Möglichkeit des Verzichts auf Verlustzurechnung von ausländischen, nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitgliedern eine Erleichterung im Zusammenhang mit der globalen Mindestbesteuerung. Bislang waren Verluste von Auslandsgruppenmitgliedern zwingend zu berücksichtigen, steuerliche Gewinne dieser Körperschaften wurden hingegen nicht zugerechnet, können aber ggf. zur Nachversteuerung vorangegangener Verluste führen.

Nach der Änderung durch das AbgÄG 2024 kann erstmals in der Veranlagung für das Kalenderjahr 2024 auf die Verlustzurechnung eines ausländischen Gruppenmitglieds verzichtet werden. Weiterführende Informationen zu den Änderungen lesen Sie bei RSM Österreich.





## Dr. Sandro Nücken im Arbeitskreis „Umsatzsteuer“ des IDW

Bereits seit dem 18.09.2024 gehört Dr. Sandro Nücken, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner bei RSM Ebner Stolz in München, dem Arbeitskreis Umsatzsteuer des IDW an.



Der Arbeitskreis Umsatzsteuer des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.) erörtert praxisrelevante Fragen zur Umsatzsteuer und entwickelt entsprechende Lösungen. Er unterstützt Wirtschaftsprüfer und Unternehmen bei der Anwendung und Auslegung des Umsatzsteuerrechts. Der Arbeitskreis erstellt Stellungnahmen, Arbeitshilfen und Fachpublikationen, die als Orientierungshilfe dienen und zur Qualitätssicherung in der Praxis beitragen.

Dr. Sandro Nücken ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im nationalen und internationalen Umsatzsteuerrecht. Er betreut Mandanten aus ganz verschiedenen Branchen, wie Industrie, Handel, Bahn und Logistik, Medien, Health Care, Financial Services und Sport. Seine umfassende Erfahrung bringt er in den Arbeitskreis Umsatzsteuer ein.

## Steuerkonferenz der Wirtschaft beherrscht von Pillar II (GloBE)

Bei der dreitägigen Steuerkonferenz der Wirtschaft (ehemals HAARMANN-Steuerkonferenz), die vom 19. bis 21.02.2025 in Berlin stattfand, zeigte sich sehr deutlich, welche enorme Bedeutung der globalen Mindeststeuer für Unternehmen in Deutschland zukommt. Unter Leitung von Dr. Daniel Zöller, Steuerberater und Partner bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart, konnten Unternehmensvertreter ihre Praxisfragen direkt mit einem der Schöpfer von Pillar II diskutieren.

Im Rahmen der Steuerkonferenz der Wirtschaft zog sich das Thema Pillar II wie ein roter Faden durch drei Tage intensive Diskussionen der sowohl aus Deutschland als auch aus dem europäischen Ausland teilnehmenden Vertreter aus Unternehmen, Rechtsprechung, Finanzverwaltung, Wissenschaft und Beratung.

Mit Blick auf die Adaption der GloBE-Vorgaben in EU-Recht und deren Überführung in nationales Recht betonten Vertreter zahlreicher führender Unternehmen in Deutschland mehrfach, dass mit der Anwendung von GloBE ein enormer zusätzlicher Bürokratieaufwand einhergeht. Pointiert wurde auf die Sorge hingewiesen, dass Teile der globalen Mindeststeuer vor dem Hintergrund einer kürzlich erlassenen „Exe-

cutive Order“ der Trump-Administration als US-Unternehmen benachteiligende Regelungen qualifiziert werden könnten. Bereits für 2025 könnten die USA steuerliche Sanktionsmaßnahmen einführen, die auch deutsche Unternehmen schmerzlich treffen würden. Seitens der Wirtschaft wurde die Forderung nach entsprechend koordinierten Reaktionen auf EU-Ebene erhoben.

In einem auf die globale Mindeststeuer fokussierten Panel, das von Dr. Daniel Zöller von RSM Ebner Stolz geleitet wurde, stellte der bei den Verhandlungen auf OECD-Ebene maßgeblich beteiligte Dr. Achim Pross die Agenda der OECD zu weiteren Pillar II-Arbeiten vor. Neben weiteren Guidelines entwickelt die OECD derzeit dauerhafte Safe Harbour Regelungen auf Basis von CbCR-Daten.

Als Industrievertreter berichteten Prof. Dr. Ulf Freytag, Fresenius SE, und Daniela Ettenhofer, Brose Fahrzeugteile SE & Co. KG, von den großen Herausforderungen bei der Umsetzung erforderlicher GloBE-Prozesse in ihren Unternehmen. Den enormen Kraftanstrengungen stehe letztlich kaum ein Steuer Mehraufwand gegenüber. Dr. Eva Oertel, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, betonte, dass eine Erhöhung des Steueraufkommens nicht Ziel der globalen Mindeststeuer sei, sondern die Steuergerechtigkeit auf internationalem Level. Vielmehr zeige sich, dass ausländische Staaten mit bislang sehr geringer Steuerbelastung bereits reagiert und entsprechende Anpassungen vorgenommen hätten.

Als in der Administrierbarkeit besonders problematisch wurden Fälle geschildert, in denen Gruppengesellschaften veräußert werden und sich damit die Beschaffung der erforderlichen Informationen schwierig darstellt.

Auf nationaler Ebene noch umzusetzen sind Details zum Umfang des Mindeststeuerberichts, wenn von den – bislang nur temporär – vorgesehenen Ausnahmeregelungen auf CbCR-Basis Gebrauch gemacht wird. Hier bleibt abzuwarten, ob sich entsprechende Vereinfachungen, wie sie laut Dr. Achim Pross auf OECD-Ebene vorgesehen sind, im nationalen Recht finden werden. Dies wird laut Dr. Eva Oertel jedenfalls seitens der Bundesländer angestrebt.



Dr. Daniel Zöller stellte abschließend die Anwendung der CbCR Safe Harbour Regelungen in einer Gruppenstruktur mit zwischengeschalteter Personengesellschaft dar. Aus einem kürzlich

durch das BMF vorgelegten Entwurf lässt sich schließen, dass hier eine pragmatische Lösung in Sicht ist. Diese Rechtsauffassung wurde von den Panelteilnehmern einhellig geteilt.

## WIN 5th Tax Conference: RSM Ebner Stolz mit dabei

Am 11.03.2025 fand die fünfte Tax Conference des Women of International Fiscal Association Network (WIN) in Berlin statt. Im Rahmen des hochkarätig besetzten Panels zu umsatzsteuerlichen Themen war auch RSM Ebner Stolz vertreten.

Die Konferenz befasste sich unter dem Motto „Navigating Tax Complexity“ in zahlreichen Sessions und Panels mit vielfältigen Fragestellungen des internationalen Steuerrechts sowie mit aktuellen Reformvorschlägen zur Vereinfachung des nationalen Unternehmenssteuerrechts.

In dem Panel zum Thema „Value Added Tax – How to manage indirect tax“ war mit Christine Kauffmann-Braun, Director im Bereich Umsatzsteuer, auch RSM Ebner Stolz vertreten. In dem von Susann Hille, Shell, moderierten Workshop beleuchtete Christine Kauffmann-Braun u. a. mit Natascha Kullack, BMF, anhand ausgewählter EuGH-Urteile, inwiefern bestimmte Leistungen je nach konkreter Ausgestaltung der ausgeübten Tätigkeit umsatzsteuerlich unterschiedlich zu bewerten sind. Die Diskussionsteilnehmerinnen verdeut-

lichten anhand von Urteilen zu den Themen E-Charging und Aufsichtsratsvergütungen eindrucksvoll, dass sowohl bei neuen Geschäftsmodellen als auch bei wiederkehrenden Fragestellungen ein genaues Verständnis der Sachverhalte für die korrekte umsatzsteuerliche Handhabung unerlässlich ist.

Die WIN Tax Conference, die RSM Ebner Stolz bereits zum wiederholten Mal als Gold-Unterstützer begleitet, stellt eine wichtige Plattform zur Diskussion aktueller Entwicklungen und Herausforderungen im internationalen Steuerrecht dar. WIN ist in über 70 Ländern als Teil der Dachorganisation International Fiscal Association (IFA) aktiv und engagiert sich für eine stärkere Sichtbarkeit der mehr als 2.600 weiblichen Mitglieder innerhalb der IFA. WIN fördert den Aufbau eines internationalen Netzwerks für Frauen im Steuerwesen und setzt

sich dafür ein, den Anteil von Rednerinnen und Teilnehmerinnen bei IFA-Panels zu erhöhen sowie die Präsenz von Frauen innerhalb der IFA durch nationale WIN-Gruppen weiter zu stärken.

## Termine

### ■ April

**KI im Rechnungswesen – von der Studie zur Praxis**  
01.04.2025 // Webinar

**ESG Essentials: Compliance Management Systeme – Anforderungen, Einführung und Weiterentwicklung mit Exkurs zu den Besonderheiten in UK**  
02.04.2025 // Webinar

**Integrierte Planung mit Lucanet**  
03.04.2025 // Webinar

**Late Lunch & Learn: Doppelte Wesentlichkeit: Meilensteine, die Sie kennen müssen**  
03.04.2025 // Webinar

**Steuertag der öffentlichen Hand**  
04.04.2025 // Webinar

**State-of-the-art Dashboarding mit Lucanet**  
08.04.2025 // Webinar

**CSRD-Nichtumsetzung und Omnibus-Erwartungen**  
08.04.2025 // Köln

**Krisenfrüherkennung im Gesundheitswesen**  
08.04.2025 // Webinar

**Last Planner als Game-Changer im Projektmanagement – Hybrid und agil zu verlässlicher Bauprojektplanung**  
09.04.2025 // Webinar

**Konsolidierung mit Lucanet**  
10.04.2025 // Webinar

### ■ Mai

**ESG Essentials: ESG im Mittelstand – pragmatische Instrumente zur Beherrschung rechtlicher und steuerlicher Risiken**  
07.05.2025 // Webinar

**Carve-outs als strategisches Instrument zur Transformation in der Automobilindustrie**  
09.05.2025 // Webinar

**Fokus Recht – Ein Bild sagt mehr als tausend Worte: Die Nutzung von Fotos in Unternehmen – ein Kurztrip durch das Fotorecht**  
07.05.2025 // Webinar

**Warum Compliance-Management-System? Bedeutung am Beispiel der Entgelttransparenz**  
08.05.2025 // Webinar

**Cloud ERP und Prozessoptimierung mit NetSuite**  
14.05.2025 // Webinar

**Unternehmerdialog Agrar & Ernährung**  
15.05.2025 // Düsseldorf

**Integrierte Planung mit Lucanet**  
22.05.2025 // Webinar

**Finance & Tax Automation Summit**  
22.05.2025 // Frankfurt a. M.

### ■ Juni

**Arbeitsrechts-Frühstück**  
03.06.2025 // Köln  
04.06.2025 // Stuttgart  
05.06.2025 // Hamburg

**Late Lunch & Learn: Erste CSRD-Berichterstattung 2024: Was lief gut, was nicht? – Lessons Learned**  
05.06.2025 // Webinar

**State-of-the-art Dashboarding mit Lucanet**  
03.06.2025 // Webinar

**Konsolidierung mit Lucanet**  
04.06.2025 // Webinar

**Anwendungsschulungen Lucanet**

**Allgemeine Grundlagen**  
26.06.2025 // Webinar

**Grundlagen Planung mit LucaNet**  
27.06.2025 // Webinar

**Grundlagen Konsolidierung 2.0**  
30.06.2025 // Webinar

## Publikationen

### Oliver Abram

Keine Steuerbefreiung für übertragene Anteile, Immobilien Zeitung Nr. 11/2025, S. 14

### Florian Horsch

Latente Steuern bei (mittelbaren) Beteiligungsverhältnissen, DB 2025, S. 543

### Dr. Sandro Nücken

EuGH schafft Klarheit: Innenleistungen bei umsatzsteuerlicher Organschaft nicht steuerbar, WPg 2024, S. 1264.

### Dr. Sandro Nücken/Isabelle Axmann

Vorsteuerabzug bei Lieferung von Mieterstrom, Anmerkung zu BFH, Urteil vom 17.07.2024 – XI R 8/21, UR 2024, S. 799

## Dr. Heiko Jander-McAlister Mitherausgeber des Beck'schen Handbuchs Family Office

Im Verlag C. H. Beck ist im Januar 2025 das Beck'sche Handbuch Family Office in erster Auflage erschienen. Neben Mitherausgeber Dr. Heiko Jander-McAlister, Rechtsanwalt und Partner bei RSM Ebner Stolz in Hamburg, waren auch weitere Autoren von RSM Ebner Stolz mit Beiträgen an dem Werk beteiligt.

Die Verwaltung großer Familienvermögen über ein Family Office hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Das neue Handbuch klärt die damit zusammenhängenden betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Fragen: vom Aufbau und der Strukturierung des Family Office, über familien- und erbrechtliche Aspekte, Rechnungswesen und Controlling bis zu dem Schwerpunkt Steuerrecht. Insb. die Nachfolgeplanung und Umzüge der Familie über die Grenze

werden in den Blick genommen. Zudem werden verschiedene Asset-Klassen und Grundlagen für internationale Investitionen beleuchtet.

Neben dem Mitherausgeber Dr. Heiko Jander-McAlister waren als Autoren von RSM Ebner Stolz Arne Hecht, Rechtsanwalt und Partner, Maximilian Herold, Rechtsanwalt und Counsel, sowie Anne-Marie Kekow, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin und Partnerin, alle in Hamburg, am Werk beteiligt.

**Hinweis:** Das Handbuch kann zu einem Preis von 159 Euro hier erworben werden.



## Impressum

The RSM Ebner Stolz group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm, each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction.

The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

© RSM International Association, 2025

### Herausgeber:

RSM Ebner Stolz Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
[www.ebnerstolz.de](http://www.ebnerstolz.de)

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg, T +49 40 37097-0  
Holzmarkt 1, 50676 Köln, T +49 221 20643-0  
Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart, T +49 711 2049-0

### Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, T +49 711 2049-1371  
Brigitte Stelzer, T +49 711 2049-1535  
Martina Büttner, T +49 711 2049-1325  
[novus@ebnerstolz.de](mailto:novus@ebnerstolz.de)

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des novus eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung. novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Fotonachweis: © [www.gettyimages.com](http://www.gettyimages.com)

